



Amtsblatt für Brandenburg

22. Jahrgang

Potsdam, den 18. Mai 2011

Nummer 19

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	
Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Geschäftsanteilen an Wohnungsgenossenschaften (GenossenschaftsR)	799
Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie	
Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	801
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“	802
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 15320 Neuhardenberg	816
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 19309 Lenzen	816
Errichtung und Betrieb von insgesamt drei Windkraftanlagen in 16945 Gerdshagen im Landkreis Prignitz	817
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes von zwei Windkraftanlagen in 16945 Gerdshagen und 16928 Pritzwalk im Landkreis Prignitz	818
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Landkreis Oberhavel, untere Wasserbehörde	
Genehmigung für eine biologische Reinigungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle sowie von verunreinigtem Boden in 16727 Velten	818
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	
Widerruf der luftrechtlichen Genehmigung für die Anlage und den Betrieb des Landeplatzes Fürstenwalde	820

Inhalt	Seite
Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	
Raumordnungsverfahren für die „110-kV-Freileitung von Schönewalde nach Baruth“	820
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg	
Durchführung der landesweiten Waldinventur	823
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Kolpin	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	824
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Serviceeinheit Müllrose, Oberförsterei Schlaubemühle	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	824
Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Süd, Nebensitz Wünsdorf	
Ankündigung zur geplanten Umstufung der Landesstraße L 711 von Krausnick bis zur Autobahn-Anschlussstelle A 13	824
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Kommunaler Anteilseignerverband Nordost der E.ON edis AG	
Vierzehnte Änderung zur Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der E.ON edis AG	825
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	826
Insolvenzsachen	848
Güterrechtsregistersachen	848
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	849

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Geschäftsanteilen an Wohnungsgenossenschaften (GenossenschaftsR)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Vom 24. Februar 2011

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zum Erwerb von Geschäftsanteilen an neu gegründeten und bestehenden Wohnungsgenossenschaften als Beitrag zur Stärkung des genossenschaftlichen Wohnens im Land Brandenburg.

Unterstützt wird der Erwerb von Geschäftsanteilen an Wohnungsgenossenschaften für die Wohnungen, die in der unter Nummer 4 festgelegten Förderkulisse liegen.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

1.3 Ausnahmeentscheidungen von dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL). Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist der Erwerb von Geschäftsanteilen an Wohnungsgenossenschaften durch künftige Mitglieder.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin beziehungsweise Zuwendungsempfänger ist jede natürliche Person als Mieterin beziehungs-

weise Mieter und künftiges Mitglied einer Wohnungsgenossenschaft.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Erwerb der Geschäftsanteile darf nur gefördert werden, wenn

- das nach den §§ 20 bis 24 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) zu ermittelnde Gesamteinkommen der oder des Antragstellenden und seiner zum Haushalt zählenden Personen die Einkommensgrenze des § 9 Absatz 2 WoFG um nicht mehr als 100 Prozent überschreitet,
- die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger bereits Mieterin beziehungsweise Mieter der von der Genossenschaft erworbenen Wohnung ist **oder** die Wohnung leer steht und durch die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise den Zuwendungsempfänger innerhalb von sechs Monaten nach Zeichnung der Geschäftsanteile bezogen wird,
- der Geschäftsanteil noch nicht rechtsverbindlich gezeichnet worden ist,
- die Wirtschaftlichkeit der Genossenschaft durch Vorlage des Prüfberichts des Prüfungsverbandes über die wirtschaftliche Situation der Genossenschaft nachgewiesen ist,
- bei Genossenschaftsneugründung unter Berücksichtigung der Finanzierung des Kaufpreises und einer erforderlichen Modernisierung und Instandsetzung des erworbenen Wohnungsbestandes das Testat des Prüfungsverbandes vorliegt und die Genossenschaft ihre Eintragung in das Genossenschaftsregister nachweist,
- eine Verpflichtungserklärung der Genossenschaft vorliegt, den Auszug, die Kündigung oder sonstige Beendigung der Mitgliedschaft der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers in der Genossenschaft der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen und vorrangig Erstattungsansprüche aus diesem Zuwendungsverhältnis zu befriedigen, und
- die Genossenschaftswohnung in der für die Wohnraumförderung vereinbarten Förderkulisse, vorrangig in den innerstädtischen Sanierungs- und Entwicklungsgebieten, liegt. Zudem ist insbesondere in den Städten der regionalen Wachstumskerne, den vom MIL geförderten Stadtumbaustädten sowie den Mittelzentren gemäß zentralörtlicher Gliederung des Landes Brandenburg die Förderung auch in den durch die jeweilige Stadt definierten innerstädtischen „Vorranggebieten Wohnen“ und dem mit dem Landesamt für Bauen und Verkehr

(LBV) abgestimmten „Konsolidierungsgebieten der Wohnraumförderung“ möglich. Vergleichbare Antragstellungen aus Regionalen Wachstumskernen sind vorrangig zu bearbeiten.

Die „Vorranggebiete Wohnen und die Konsolidierungsgebiete“ sind durch Selbstbindungsbeschluss der Städte und in Form einer konkreten Abgrenzung dieser Bereiche festzulegen. Das LBV bestätigt diese Festlegung bei Übereinstimmung mit den stadtentwicklungspolitischen Zielvorstellungen des Landes. Das Landesamt informiert die Bewilligungsstelle zeitnah über die abgestimmten Bereiche.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Zuwendungsfähig ist der Betrag der gezeichneten Geschäftsanteile (Bemessungsgrundlage). Gewährt wird bei einer Einkommensüberschreitung des § 9 WoFG bis zu

20 Prozent - 80 Prozent Zuschuss,
60 Prozent - 50 Prozent Zuschuss und
100 Prozent - 20 Prozent Zuschuss zum Erwerb

des gezeichneten Geschäftsanteils, höchstens jedoch 4 000 Euro.

Die Höhe des Mindestzuschussbetrages (Bagatellgrenze) beträgt 500 Euro.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, über einen Zeitraum von zehn Jahren nach Bewilligung des Zuschusses die Genossenschaftswohnung selbst zu nutzen und Mitglied der Genossenschaft zu bleiben. Dies gilt auch bei Erwerb der Wohnung im Zuge der Bildung von Einzeleigentum.

Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus der Genossenschaft ist der Zuschuss innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Ausscheidens vollständig zurückzuzahlen. Auf Antrag kann die Rückzahlung des Zuschusses bis zur Erstattung des erworbenen Geschäftsanteils durch die Wohnungsgenossenschaft gestundet werden.

Verstößt die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger gegen die Bedingungen oder Auflagen des Bewilligungsbescheides oder wird der Zuwendungszweck aufgegeben, kann der Bewilligungsbescheid aufgehoben und der Zuschuss zurückgefordert werden.

Wird der Bewilligungsbescheid vollständig oder teilweise aufgehoben oder sonst unwirksam, ist der Erstattungsan-

spruch nach Maßgabe des § 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in der jeweils geltenden Fassung vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an zu verzinsen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Förderanträge sind auf den vorgesehenen Antragsvordrucken mit der amtlichen Meldebestätigung zum Nachweis des ersten Wohnsitzes bei der Bewilligungsstelle zu stellen. Dem Antrag sind die sich aus Nummer 4 ergebenden Erklärungen und Nachweise beizufügen. Die Einhaltung des maßgeblichen Haushaltseinkommens ist durch eine Bescheinigung nach § 27 WoFG nachzuweisen, die von der für die Erteilung des Wohnberechtigungsscheins (WBS) zuständigen Stelle (Amt, amtsfreie Gemeinde, kreisfreie Stadt) ausgestellt wurde.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB).

Die Bewilligungsstelle entscheidet auf der Grundlage dieser Richtlinie die vorliegenden formgerechten Anträge und die vollständig vorgelegten Nachweise nach pflichtgemäßem Ermessen in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der verfügbaren Mittel.

7.3 Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf ein von der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger zu benennendes, bei der Genossenschaft geführtes Mitgliedskonto, sobald der Bewilligungsstelle die rechtsverbindliche Zeichnung des Geschäftsanteils durch das Mitglied vorliegt. Die Fälligkeit der vollständigen Geschäftsanteile ist durch die Genossenschaft zu erklären.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Bewilligung den Verwendungsnachweis zu führen. Dem Verwendungsnachweis sind die Belege über die Einzahlung des Eigenanteils sowie die Meldebescheinigung nach Einzug beizufügen.

Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag die Frist verlängern, wenn ihre Einhaltung der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger aus Umständen nicht möglich ist, die er nicht zu vertreten hat. Die Belege sind zehn Jahre aufzubewahren.

7.5 Entgelte

Für die mit der Zuschussgewährung verbundene Verwaltungstätigkeit ist ein einmaliges Entgelt in Höhe von 1 Prozent des bewilligten Zuschusses zu zahlen, der bei der Auszahlung des Zuschusses einbehalten wird.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Alle bei der Bewilligungsstelle aus dem Vorjahr noch vorliegenden und nicht bewilligten Anträge sind nach dieser Richtlinie zu entscheiden.

Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Frauen und Familie
Vom 5. April 2011

Entsprechend der Nummer 5.2.5 der Richtlinie zur Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom 4. August 1997 (ABl. S. 706) gibt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie mit Wirkung vom 5. April 2011 bekannt:

Die Anschrift der Beratungsstelle für Schwangerschaft, Schwangerschaftskonflikt, Paarberatung und Familienplanung der donum vitae in Brandenburg an der Havel hat sich geändert.

Die neue Anschrift lautet wie folgt:

donum vitae
Beratungsstelle für Schwangerschaft, Schwangerschaftskonflikt,
Paarberatung und Familienplanung
Brandenburg an der Havel
Magdeburger Str. 1
14770 Brandenburg an der Havel

Telefon: 03381 794480
Telefax: 03381 794070
E-Mail: brandenburg-havel@donumvitae.de

**Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
„Dosse-Jäglitz“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 19. April 2011

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) hat das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 26. Januar 2011, AZ: ÖNW-P/WBV 02/He/11, die nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung, die in der Sitzung des Verbandsausschusses am 24. November 2010 beschlossen wurde, genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, 19. April 2011

Im Auftrag

Thomas Avermann
Abteilungsleiter

**Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
„Dosse-Jäglitz“**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ und hat seinen Sitz in 16845 Neustadt (Dosse), Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der Mitgliedsgemeinden gemäß Anlage 3 der Satzung mit folgender Maßgabe: Flächen der Gewässer I. Ordnung sind vom Verbandsgebiet ausgenommen. Die Gemeinden Havelaue, Gollenberg, Großderschau, Dreetz, Groß Pankow (Prignitz), Gumtow, Plattenburg und Wusterhausen/Dosse sowie die Städte Rhinow, Rheinsberg und Wittstock/Dosse sind jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden. Alle in diesen Gemeinden gelegenen Grundstücke, die der Unterhaltungszuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ unterliegen, sind in der Anlage 2, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, durch Flurbeziehungsweise Flurstücksverzeichnis näher konkretisiert. Das Verbandsgebiet ist als Übersichtskarte in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3

Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)

(1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 GUVG.

(2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 des BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Entscheidung des Verbandsvorstandes begründet oder beendet.

(4) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, vergleiche Anlage 3. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 4

Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

- a) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG,
- b) Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiliger Veränderung der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
- c) die Unterhaltung von Schöpfwerken gemäß § 82 Satz 2 BbgWG,
- d) der Betrieb von Stauanlagen unter den Voraussetzungen des § 36 a Absatz 1 BbgWG,
- e) die Durchführung der Unterhaltung an den im Verbandsgebiet gelegenen Gewässern I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 2 BbgWG,
- f) die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebietes gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist und die Finanzierung gesichert ist.

Freiwillige Aufgaben sind:

- a) naturnaher Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern,
- b) Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern,
- c) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
- d) technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
- e) Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, insbesondere der Betrieb von Schöpfwerken,
- f) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
- g) Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 5

Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle in § 4 der Satzung genannten Tätigkeiten. Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Der Verband stellt auch Pläne zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung auf.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Es kann auch in elektronischer Form geführt werden.

(3) Das Verzeichnis und die Pläne werden beim Verband aufbewahrt.

§ 6

Verbandsschau (§§ 44 und 45 WVG)

(1) Die Verbandsgewässer und -anlagen sind einmal im Jahr zu schauen. Die Verbandsschau ist öffentlich.

(2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und wählt für jeden Schaubezirk einen Schaubeauftragten. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter. Die Amtszeit der Schauführer endet mit der des Vorstandes.

(3) Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Rechtsaufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Er kann diese Aufgabe an den Geschäftsführer des Verbandes übertragen.

(4) Der Schauführer leitet die Verbandsschau. Er gibt allen Betei-

ligten die Gelegenheit zur Äußerung und lässt durch Dienstangestellte des Verbandes über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau, jeweils für die einzelnen Schaubezirke, eine Niederschrift anfertigen. Die Niederschrift ist durch den Schauführer zu unterzeichnen und in einem Schaubuch zusammenzufassen.

(5) Dem Vorstand ist das Schaubuch zur Kenntnis zu geben. Er veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel; dem Verbandsausschuss wird darüber Bericht erstattet.

§ 7

Benutzung von Grundstücken

Für die Durchführung der Gewässerunterhaltung haben die Gewässereigentümer, die Nutzungsberechtigten des Gewässers, die Inhaber von wasserrechtlichen Rechten und Befugnissen sowie Anlieger und Hinterlieger die besonderen Pflichten gemäß § 84 BbgWG.

§ 8

Verbandsorgane (§ 46 WVG)

Der Verband hat als Verbandsorgane einen Verbandsausschuss als Vertreterversammlung der Verbandsmitglieder und einen Vorstand.

§ 9

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus 23 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

(2) Die Verbandsmitglieder wählen die Mitglieder des Verbandsausschusses aus ihrer Mitte in einer Mitgliederversammlung. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.

(3) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Wahl des Verbandsausschusses ein.

(4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mit zu stimmen und darf auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsberechtigte, natürliche Personen in die Mitgliederversammlung entsenden. Der Verbandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als ein Verbandsmitglied vertreten.

(5) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Bei einem Beitrag bis zu 1.000,00 Euro hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 1.000,00 Euro Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme. Soweit die Verbandsmitglieder nach ihrem Or-

ganisationsrecht mehrere Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmzahl nach dem Verhältnis des Beitrags, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Die Vertreter können uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden. Eine Bündelung von maximal 30 Stimmen je Vertreter ist zulässig.

(6) Der Verbandsvorsteher oder ein von ihm beauftragter Wahlleiter leitet die Wahl.

(7) Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung genügt die Anwesenheit von einem Zehntel der Mitglieder.

(8) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

(9) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses ist in einer gesonderten Wahlhandlung zu wählen. Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

(10) Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

(11) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher oder vom beauftragten Wahlleiter und einem Vertreter eines stimmberechtigten Verbandsmitgliedes zu unterschreiben ist.

(12) Das Ergebnis der Wahl ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 10

Amtszeit des Verbandsausschusses

(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt.

(2) Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit aus, muss ein neues Mitglied des Verbandsausschusses nachgewählt werden, soweit die verbleibende Amtszeit länger als ein Jahr ist. Die Nachwahl erfolgt entsprechend der Wahlordnung.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder in ihrem Amt. Mitglieder des Verbandsausschusses, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheidern mit der Wahlannahme aus dem Verbandsausschuss aus.

(4) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Verbandsausschusses ihr Amt bis zur Wahl eines neuen Verbandsausschusses weiter.

§ 11

Aufgaben des Verbandsausschusses (§§ 47, 49 Absatz 1 WVG)

Der Verbandsausschuss berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Er beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreter,
- b) die Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,
- c) die Festsetzung und Änderung des Haushaltsplanes, die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für die Jahresrechnung, Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- d) die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes,
- e) die Festsetzung von Schaubezirken und die Wahl der Schaubeauftragten,
- f) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- g) die Geschäfts- und Wahlordnung des Verbandsausschusses.

§ 12

Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Verbandsausschusses ein. Die Ladungsfrist zur Sitzung des Verbandsausschusses beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter geleitet. Der Verbandsvorsteher und die übrigen Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu ergreifen.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Sitzung des Verbandsausschusses einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Verbandsausschusses dies schriftlich und begründet gegenüber dem Verbandsvorsteher beantragt.

(5) Gleichzeitig sind mit der Ladung die berufenen Beiratsmitglieder über die Sitzung des Verbandsausschusses in Kenntnis zu setzen.

(6) Über die Sitzung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der Anwesenden,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter, einem Mitglied des Verbandsausschusses und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(7) Der Verbandsausschuss kann seine Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 13

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu seiner Sitzung eingeladen und gemäß §§ 49 Absatz 1 Satz 2, 48 Absatz 2 letzter Halbsatz WVG mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Verbandsausschusses anwesend ist.

(2) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienen Mitglieder der Verbandsausschuss nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher an einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut einladen. Der Verbandsausschuss ist dann, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(4) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat in der Sitzung des Verbandsausschusses Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Verbandsausschusses ist nicht zulässig.

(5) Der Verbandsausschuss bildet seinen Willen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder und im Benehmen mit dem Verbandsbeirat, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist.

(6) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 14

Öffentlichkeit der Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich (§§ 49 Absatz 1 Satz 2, 48 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 WVG).

(2) Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer des Verbandes und Mitglieder des Verbandsbeirates können an den Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen. Sie haben uneingeschränkt Vorschlags- und Vortrags-

recht. Der Verbandsvorsteher kann bestimmen, dass Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe an den Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen.

(3) Auch andere, als die in Absatz 2 genannten Personen, können an den Sitzungen des Verbandsausschusses ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Mitglieder des Verbandsausschusses zugestimmt haben.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Sitzung des Verbandsausschusses vorher ausdrücklich zustimmen.

§ 15

Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)

(1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Verbandsvorsteher, dessen Stellvertreter und vier Beisitzern. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein. Mindestens ein Vorstandsmitglied ist aus dem Kreis der Verbandsbeiratsmitglieder zu wählen.

(2) Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Verbandsausschuss angehören.

§ 16

Wahl des Vorstandes (§ 53 WVG)

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses in der Sitzung des Verbandsausschusses, in geheimer Abstimmung, gewählt. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 9 Absatz 5 dieser Satzung. Die Verbandsmitglieder, der amtierende Vorstand sowie der Verbandsbeirat können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen. Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 aus dem Kreis des Beirates zu wählen ist, darf mit Einschränkung in Absatz 2 Satz 2 nur auf der Grundlage eines Vorschlags des Beirates gewählt werden.

(2) Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 aus dem Beirat kommt, ist in einem gesonderten Wahlgang vorab zu wählen. Erreicht keines der vom Beirat vorgeschlagenen Beiratsmitglieder die einfache Mehrheit, können Vorschläge zur Wahl dieses Vorstandsmitgliedes aus der Mitte des Verbandsausschusses heraus gemacht werden. Es dürfen nur Mitglieder des Beirates vorgeschlagen werden.

(3) Gewählt ist, wer eine Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.

(4) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von den Mitgliedern des Verbandsausschusses aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand dem Verbandsausschuss einen anderen Kandidaten vor.

(5) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil der in § 12 Absatz 7 genannten Geschäftsordnung des Verbandsausschusses ist.

§ 17

Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung des Verbandsausschusses für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied (nach)gewählt werden. Die Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn innerhalb von sechs Monaten ein neuer Vorstand zu wählen ist. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

(2) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(3) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung ist der Vorstand neu zu wählen.

(4) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 18

Geschäfte des Vorstandes und Sorgfaltspflicht (§ 54 WVG)

(1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(3) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes.

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetze oder Satzung der Verbandsausschuss zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne,
- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Geschäftsordnung des Vorstandes,
- die Erhebung von Beiträgen,
- die Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 30.000,00 Euro, die Leistungen gemäß § 4 Absatz 2 betreffen,
- Einstellung und Entlassung weiterer Dienstkräfte,
- Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung,
- Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
- die Aufnahme und Entlassung freiwilliger Mitglieder,
- das Vorliegen von Härtefällen nach § 34 Absatz 3,
- die Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf den Geschäftsführer.

§ 20

Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter geleitet.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt zehn Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Jährlich sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.

(4) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. Vorstandsmitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher oder seinem Stellvertreter mit.

(5) Der Geschäftsführer und die durch den Vorstandsvorsteher eingeladenen Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben im Rahmen der Geschäftsordnung das ihnen dort eingeräumte Vortrags- und Vorschlagsrecht.

§ 21

Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorstehers.

(2) Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

(3) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Vorstandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die

Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden (Umlaufverfahren).

(5) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorstandsvorsteher, dem Protokollführer und dem Geschäftsführer zu unterschreiben. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 12 Absatz 6 entsprechend. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 22

Gesetzliche Vertretung des Verbandes (§ 55 WVG)

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt zusammen mit dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 23 Absatz 1 Satz 3 handelt.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für ein Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

§ 23

Geschäftsführer, Dienstkräfte

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Vorstandsvorsteher angestellt. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.

(2) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne.

(3) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand. Der Vorstand kann für die Arbeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung beschließen.

(4) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplanes einstellen. Über den Stellenplan beschließt der Verbandsausschuss im Rahmen des Haushaltsplanes. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbandes.

(5) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Mitglied im Verbandsausschuss, Mitglied des Vorstandes oder Mitglieder des Verbandsbeirates sein.

§ 24

Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung durch den Verband.

(2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses erhalten für die Abgeltung des durch die Wahrnehmung ihres Amtes entstandenen Aufwandes eine pauschalierte Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes und Reisekosten.

(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch den Verbandsausschuss festgesetzt.

(4) Die Mitglieder des Verbandsbeirates sowie die Schaubeauftragten haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung durch den Verband.

§ 25

Verbandsbeirat

(1) Der Verband hat einen Beirat gemäß § 2 a GUVG. Der Beirat berät den Verband fach- und sachkundig. Er beschließt insbesondere über sein Einvernehmen zu den Gewässerunterhaltungsplänen (§ 2 a Absatz 1 Satz 4 GUVG) sowie über die Entsendung von Kandidaten für die Wahl des Vorstandes aus den Reihen seiner Mitglieder gemäß § 2 a Absatz 1 Satz 2 GUVG. Die Mitglieder des Verbandsbeirates sind gemäß § 12 Absatz 2 zu den Sitzungen des Verbandsausschusses einzuladen.

(2) Gemäß § 2 a Absatz 1 Satz 3 GUVG ergehen Beschlüsse des Verbandsausschusses im Benehmen mit dem Verbandsbeirat. Gemäß § 2 a Absatz 4 Satz 3 GUVG können die Mitglieder des Verbandsbeirates an Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen und haben dort ein uneingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht. Ihnen ist auf Verlangen Einsicht in Unterlagen und Belege zu gewähren (§ 2 a Absatz 4 Satz 2 GUVG).

(3) Der Beirat kann sich durch den Geschäftsführer über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen.

§ 26

Mitglieder des Verbandsbeirates

Die in § 2 a Absatz 2 Satz 1 GUVG genannten Interessenvertretungen können einen Vertreter in den Verbandsbeirat entsenden. Die Beiratsmitglieder sollten im Verbandsgebiet ansässig oder Grundeigentümer sein oder einen anderen persönlichen Bezug zum Verbandsgebiet haben.

§ 27

Sitzungen des Verbandsbeirates

(1) Die Mitglieder des Verbandsbeirates geben sich selbst eine Geschäftsordnung (§ 2 a Absatz 3 Satz 1 GUVG).

(2) Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme (§ 2 a Absatz 3 Satz 2

GUVG). Beschlüsse des Beirates ergehen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen (§ 2 a Absatz 3 Satz 3 GUVG).

(3) Der Beirat setzt den Verbandsgeschäftsführer über seine Beschlüsse schriftlich in Kenntnis.

§ 28 Haushaltsplan

(1) Der Haushalt des Verbandes ist nach Beschluss durch den Vorstand jährlich im Voraus zu planen; bei Bedarf stellt der Vorstand Nachträge dazu auf. Über den Haushaltsplan beschließt der Verbandsausschuss.

(2) Der Haushaltsplan muss mindestens enthalten:

- a) Aufwendungen für die Pflichtaufgaben des Verbandes und die Verbandsorgane,
- b) alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes regelmäßig wiederkehrenden, laufenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistende Ausgaben,
- c) die Festsetzung des Jahresflächenbeitrages,
- d) Kostenbeteiligungen von Vorteilshabern, Zuwendungen und sonstige Erträge,
- e) die Entnahme aus der finanziellen Rücklage und die Zuführung von finanziellen Mitteln an die Rücklagen,
- f) die Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplanmäßiger Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitschwelle für über- und außerplanmäßige Ausgaben,
- g) die Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.

Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und Verbindlichkeiten abzudecken.

(4) Der Verband bildet eine Rücklage zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für die Erneuerung seiner Anlagen, Gebäude, Maschinen und Geräte in angemessener Höhe.

§ 29 Grundsätze der Haushaltsführung

(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes wird nach den Grundsätzen der einfachen Buchführung geführt.

(3) Der Haushalt hat dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu genügen. Einnahmen und Ausgaben sollen in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Überträgen aus den Vorjahren ausgeglichen sein.

(4) Der Verband führt die Abschreibungen auf Anlagenegegenstände einer Rücklage zu.

(5) Für die Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflichtaufgaben dürfen keine Darlehen, die über eine Laufzeit von fünf Jahren hinausgehen, aufgenommen werden.

§ 30 Ermächtigung durch den Haushaltsplan

(1) Der Vorstand wird durch den Beschluss des Verbandsausschusses gemäß § 11 c über den Haushaltsplan ermächtigt,

- a) die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
- b) geplante Ausgaben vorzunehmen,
- c) Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben nicht überschritten wird.

(3) Über über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand.

(4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhergesehen sind und die Deckung gewährleistet ist.

(5) Wenn absehbar ist, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist dem Verbandsausschuss unverzüglich ein geänderter Haushaltsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 31 Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes

(1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß Haushaltsplan auf.

(2) Der Verband ist verpflichtet, die Jahresrechnung prüfen zu lassen.

(3) Der Vorstand beschließt über den Auftrag an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur umfassenden Prüfung der Jahresrechnung.

(4) Der Vorstand nimmt das Prüfungsergebnis der Jahresrechnung zur Kenntnis und stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Er legt, zu seiner Entlastung, die festgestellte Jahresrechnung zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichts dem Verbandsausschuss vor; dieser beschließt sodann über die Entlastung des Vorstandes.

§ 32

Verbandsbeitrag (§§ 28, 29, 31 WVG)

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(3) Der Verbandsbeitrag ist in zwei gleichen Raten zum 1. April und zum 1. Oktober des Beitragsjahres zu zahlen. Verbandsbeiträge bis zu einer Höhe von 500,00 Euro sind in einer Rate zum 1. April des Beitragsjahres zu zahlen.

§ 33

Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 a) bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 b) soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 c) trägt gemäß §§ 28 Absätze 3 bis 5 und 30 WVG der Vorteilhabende bei anteiliger Kostenerstattung durch den Nutzungsberechtigten gemäß § 82 Satz 2 BbgWG die Kosten.

(5) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 d) bemisst sich der Beitrag gemäß § 30 WVG nach den Kosten, die dem Verband durch den Betrieb der Stauanlagen entstehen, soweit nicht auf vertraglicher Grundlage eine Erstattung erfolgt. Die Kosten sind gegenüber den gemäß § 28 Absätze 3 bis 4 WVG Bevorteilten geltend zu machen, soweit mit diesen keine vertragliche Vereinbarung getroffen wird.

(6) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 e) und f) werden vom Land Brandenburg erstattet.

(7) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach §§ 28 Absatz 1, 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach §§ 28 Absatz 3, 30 Absatz 1 WVG zu erheben, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

(8) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 WVG.

§ 34

Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Jeder einzelne Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 Prozent des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.

(3) Auf Antrag kann in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise von der Verbandsbeitragszahlung befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(5) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) durchgesetzt werden.

§ 35

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Stichtag für die Ermittlung des Betrages ist der 1. Januar des Beitragsjahres. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zu dem Stichtag zu machen und den Verband bei den Festsetzungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Umstände sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnis an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2 verletzt hat,
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

§ 36

Rechtsbehelfe

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen einen Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines

Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes Widerspruch eingelegt werden.

Über einen Widerspruch beschließt der Vorstand. Der Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 37

Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses und der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 38

Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer, Beiratsmitglieder und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- beziehungsweise Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 39

Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachung in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Weise vorzunehmen. Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 40

Satzungsänderung

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt der Verbandsausschuss. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsausschusssitzung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die

Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und des Benehmens des Verbandsbeirates.

(2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 41

Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 WVG und § 1 GUVAV)

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (§ 1 Gewässerunterhaltungsverbandsaufsichtsverordnung - GUVAV). Der Verbandsvorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde unter Angabe der Tagesordnung zu allen Sitzungen des Verbandsausschusses und des Verbandsvorstandes unter Einhaltung der Ladungsfristen ein. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 42

Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 200.000,00 Euro hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einem Betrag von 220.000,00 Euro.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 43
Sprachform

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

§ 44
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die genehmigte Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. März 1997 (ABl./AAanz. S. 206) außer Kraft.

Anlage 1: Karte des Verbandsgebietes

Anlage 2: Verzeichnis über Flure und Flurstücke der Gemeinden, die jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden sind

Anlage 3: Mitgliederverzeichnis

Ausgefertigt:

Neustadt (Dosse), 10.03.2011

H.-H. Zander
Verbandsvorsteher

G. Elftmann
Geschäftsführer



Anlage 2

**Verzeichnis über Flure und Flurstücke
der Gemeinden, die jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden sind**

In der Unterhaltungszuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ liegen:

Gemeinde/Gemarkung	Flur	Flurstück
Gemeinde Dreetz		
Gemarkung Bartschendorf	2	49, 50, 100 (mit 0,7730 ha)
Gemarkung Dreetz	1 - 4	gesamt
	5	3 - 15/2, 18/2 - 114/2, 138/1 - 160/2, 165/1 - 194/2, 197 - 232
	6	1/1 - 61/2, 63/1 - 68/2, 74/2 - 109, 113/2 - 129, 131 - 143, 149 - 152, 154 - 216
	7 - 9	gesamt
	10	1/1 - 15, 52/1 - 82, 86/4, 86/5, 90, 92, 94 - 96, 100 - 103, 172, 173, 178, 182 - 184, 187, 189
	11 - 13	gesamt
	14	1/1 - 95, 120 - 206
	15 - 17	gesamt
Gemarkung Giesenhorst	2	30 - 39
Gemarkung Michaelisbruch	1	9 - 44, 74 - 76, 88 - 90
	2	8 - 34, 36 - 92
	3	gesamt
	8	gesamt
	9	132/1 - 3
Gemeinde Gollenberg		
Gemarkung Stölln	1	16/2 - 17/2, 27, 32/1 - 39/2, 42/1 - 47/5, 53, 58 - 60/4, 69, 70/2 (mit 0,0326 ha), 70/3 - 5, 73/1 - 2, 106/5 (mit 0,7780 ha), 106/6
Gemeinde Groß Pankow		
Gemarkung Boddin	gesamt	
Gemarkung Langnow	gesamt	
Gemeinde Großderschau		
Gemarkung Großderschau	1 - 5	gesamt
	6	1 - 187, 227 - 359
	7	gesamt
	8	18 - 21, 34 - 36, 87, 88, 99, 100 123 - 125, 132, 133, 137, 152, 163, 257
	9	1 - 79, 83 - 138
	10	1 - 51, 55 - 57, 59 - 79
	11	1 - 6, 16 - 27, 34 - 38, 45 - 53, 58 - 64, 69 - 140, 149, 150, 154 - 158, 163, 165 - 168, 170 - 195, 198, 199, 201 - 283
Gemeinde Gumtow		
Gemarkung Barenthin	gesamt	
Gemarkung Breitenfeld	gesamt	

Gemeinde/Gemarkung	Flur	Flurstück
Gemarkung Brüsenhagen	gesamt	
Gemarkung Dannenwalde	gesamt	
Gemarkung Demerthin	gesamt	
Gemarkung Granzow	gesamt	
Gemarkung Guntow	gesamt	
Gemarkung Kolrep	gesamt	
Gemarkung Schönebeck	gesamt	
Gemarkung Vehlow	gesamt	
Gemarkung Wutike	gesamt	
Gemeinde Havelaue		
Gemarkung Strodehne	5	gesamt
Gemeinde Plattenburg		
Gemarkung Bendelin	gesamt	
Gemarkung Zichtow	gesamt	
Gemeinde Wusterhausen		
Gemarkung Bantikow	gesamt	
Gemarkung Barsikow	gesamt	
Gemarkung Blankenberg	gesamt	
Gemarkung Brunn	gesamt	
Gemarkung Bückwitz	gesamt	
Gemarkung Dessow	gesamt	
Gemarkung Ganzer	gesamt	
Gemarkung Gartow	gesamt	
Gemarkung Lögow	gesamt	
Gemarkung Metzelthin	gesamt	
Gemarkung Schönberg	gesamt	
Gemarkung Sechzehneichen	gesamt	
Gemarkung Segeletz	gesamt	
Gemarkung Tramnitz	gesamt	
Gemarkung Triepitz	gesamt	
Gemarkung Wulkow	gesamt	
Gemarkung Wusterhausen	gesamt	
Stadt Rheinsberg		
Gemarkung Basdorf	gesamt	
Stadt Rhinow		
Gemarkung Rhinow	10	1 - 19/1, 46, 48, 51 - 55, 57
Stadt Wittstock		
Gemarkung Babitz	gesamt	
Gemarkung Berlinchen	gesamt	
Gemarkung Biesen	gesamt	
Gemarkung Christdorf	gesamt	
Gemarkung Dossow	gesamt	
Gemarkung Dranse	gesamt	
Gemarkung Eichenfelde	gesamt	

Gemeinde/Gemarkung	Flur	Flurstück
Gemarkung Fretzdorf	gesamt	
Gemarkung Freyenstein	gesamt	
Gemarkung Gadow	gesamt	
Gemarkung Goldbeck	gesamt	
Gemarkung Groß Haßlow	gesamt	
Gemarkung Niemerlang	gesamt	
Gemarkung Rossow	gesamt	
Gemarkung Schweinrich	gesamt	
Gemarkung Sewekow	gesamt	
Gemarkung Wittstock	gesamt	
Gemarkung Wulfersdorf	gesamt	
Gemarkung Zootzen	gesamt	

Anlage 3

Mitgliederverzeichnis

Wasser- und Bodenverband
 „Dosse-Jäglitz“
 (gemäß § 2 Absatz 1 GUVG)

- Bundesrepublik Deutschland
- Land Brandenburg
- Land Berlin
- Landkreis Havelland
- Landkreis Ostprignitz-Ruppin
- Landkreis Prignitz
- Stadt Kyritz
- Stadt Neustadt (Dosse)
- Stadt Rheinsberg
- Stadt Rhinow
- Stadt Wittstock/Dosse
- Gemeinde Breddin
- Gemeinde Dreetz
- Gemeinde Gollenberg
- Gemeinde Großderschau
- Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)
- Gemeinde Gumtow
- Gemeinde Havelaue
- Gemeinde Heiligengrabe
- Gemeinde Plattenburg
- Gemeinde Sieversdorf-Hohenofen
- Gemeinde Stüdenitz-Schönermark
- Gemeinde Wusterhausen/Dosse
- Gemeinde Zernitz-Lohm

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Biogasanlage in 15320 Neuhardenberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 17. Mai 2011

Die Firma Neuhardenberger Entenmast GmbH, OT Groß Neuendorf, Ausbau 1 in 15324 Letschin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15320 Neuhardenberg, An der B 167 in der Gemarkung Neuhardenberg, Flur 2, Flurstücke 62, 63 und 102 (Landkreis Märkisch-Oderland) eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Biogasanlage in 19309 Lenzen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 17. Mai 2011

Die ifc v. Braunmühl & Kollegen GmbH & Co. KG, Lange Felder 2 in 19309 Lenzen, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung **Lenzen** (Landkreis Prignitz), Flur **12** Flurstücke **26/3, 27/3, 28/2 und 29/2 (neu: nur noch 65) eine Biogasanlage mit Gaslagerung zu errichten und zu betreiben.**

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1 b) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 838-546 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.02, Fehrbelliner Straße 4a, 16816 Neuruppin eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb von insgesamt drei Windkraftanlagen in 16945 Gerdshagen im Landkreis Prignitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 17. Mai 2011

Die Firma WindStrom Erneuerbare Energie GmbH & Co.KG mit Sitz in 31234 Edemissen, Am Torfstich 11 beantragt eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf folgenden Grundstücken in der Gemeinde Gerdshagen (Prignitz) **jeweils eine Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlage)** zu errichten und zu betreiben:

Gemarkung Gerdshagen, Flur 2, Flurst. 244/2 und 219
Gemarkung Rapschagen, Flur 6, Flurst. 2/3

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von insgesamt drei Windkraftanlagen des Typs ENERCON E82-E2 mit einer Nabenhöhe von 139 m, einem Rotordurchmesser von 82 m, somit einer maximalen Gesamthöhe von 180 m und 2,3 MW Nennleistung. Die elektrische Nennleistung soll insgesamt 6,9 MW betragen.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im Herbst 2011 vorgesehen.

Es handelt sich dabei um Anlagen nach Nummer 1.6 der Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung einer Windfarm als Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 25.05.2011 bis einschließlich 24.06.2011** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West in der Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke und in der Verwaltung des Amtes Meyenburg, Freyensteiner Str. 42 in 16945 Meyenburg, im Bauamt im Zimmer 1 ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 25.05.2011 bis einschließlich 08.07.2011** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den **24.08.2011 um 10:00 Uhr** in der Verwaltung des Amtes Meyenburg, Freyensteiner Str. 42 in 16945 Meyenburg, im Versammlungsraum im 1. Obergeschoss. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. In die Unterlagen sowie in die Begründung für das Entfallen der UVP-Pflicht kann nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-551 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 311, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Entsprechend dem Antrag nach § 19 Absatz 3 BImSchG der Firma WindStrom Erneuerbare Energie GmbH & Co.KG ist über deren Genehmigungsantrag im vollständigen Verfahren und somit mit den nach § 19 Absatz 2 BImSchG eigentlich nicht erforderlichen Verfahrensschritten zu entscheiden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2729)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes
von zwei Windkraftanlagen in 16945 Gerdshagen
und 16928 Pritzwalk im Landkreis Prignitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 17. Mai 2011

Die Firma WindStrom Erneuerbare Energie GmbH & Co.KG mit Sitz in 31234 Edemissen, Am Torfstich 11 beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), an folgenden Standorten im Landkreis Prignitz in einer bereits betriebenen Windfarm zwei weitere Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben:

- Gemeinde Gerdshagen, Gemarkung Rapshagen, Flur 4, Flurstück 19/20
- Stadt Pritzwalk, Gemarkung Falkenhagen, Flur 2, Flurstück 237.

Es handelt sich dabei um Anlagen nach Nummer 1.6 der Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Erweiterung einer Windfarm als Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter

der Telefonnummer 033201 442-551 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 311, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Genehmigung für eine biologische Reinigungsanlage
für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle sowie
von verunreinigtem Boden in 16727 Velten**

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und
Verbraucherschutz
und des Landkreises Oberhavel, untere Wasserbehörde
Vom 17. Mai 2011

Der Grundstücksgemeinschaft Kanalstraße, Berliner Straße 4 in 16727 Velten, wurde die Neugenehmigung gemäß § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück Kanalstraße 12 in 16727 Velten, in der Gemarkung Velten, Flur 10, Flurstück 338, eine biologische Reinigungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle sowie von verunreinigtem Boden mit einem Jahresdurchsatz der Gesamtanlage von 80.000 t mit folgenden Teilanlagen zu errichten und zu betreiben:

- eine Anlage zur biologischen Reinigung von gefährlichen Abfällen
- eine Anlage zur biologischen Reinigung von nicht gefährlichen Abfällen
- eine Anlage zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen
- eine mobile Brecher- und Siebanlage für die Behandlung von gefährlichen Abfällen
- eine mobile Brecher- und Siebanlage für die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen
- eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Abfallzwischenlager für gefährliche Abfälle)
- eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Abfallzwischenlager für nicht gefährliche Abfälle).

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde am 18.04.2011 unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Folgende Erlaubnisse nach §§ 8 und 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit §§ 28 und 29 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) wurden erteilt:

- Erlaubnis zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser der Dachflächen in den Veltener Stichtkanal und
- Erlaubnis zur Entnahme und Ableitung von Grundwasser zur zeitweiligen Absenkung von Grundwasser während der Baumaßnahme.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse sind am 15.04.2011 vom Landkreis Oberhavel, untere Wasserbehörde, unter den in den wasserrechtlichen Bescheiden aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen sowie die wasserrechtlichen Erlaubnisse liegen in der Zeit vom **19.05.2011 bis einschließlich 01.06.2011** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, im Bürgerservice der Stadt Velten, Gewerbeamt, Rathausstraße 17, 16727 Velten und im Landkreis Oberhavel, FD Wasserwirtschaft, Adolf-Dechert-Straße 1, Haus 2, Zimmer 1.03, 16515 Oranienburg, zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Der Bürgerservice der Stadt Velten hat folgende Öffnungszeiten:

Montag	08:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 16:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (letzter Tag der Auslegung) Widerspruch erhoben werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 601061, 14410 Potsdam, zu richten.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung

West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, Haus 3, eingelegt werden. Gegen die wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8 und 9 WHG in Verbindung mit §§ 28 und 29 BbgWG kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Ein schriftlicher oder zur Niederschrift eingelegter Widerspruch ist an den Landrat des Landkreises Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, zu richten.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Landkreis Oberhavel
Der Landrat

**Widerruf der luftrechtlichen Genehmigung
für die Anlage und den Betrieb des
Landeplatzes Fürstenwalde**

Bekanntmachung
der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg
Vom 19. April 2011

1. Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg hat am 27.07.2007 per mündlicher Verfügung (und schriftlicher Bestätigung vom 03.08.2009, AZ: 4114-6442.8) gemäß § 6 Absatz 4 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)
 - a. die Genehmigung des Ministerrates der DDR vom 01.10.1990,
 - b. die fiktive Genehmigung gemäß § 71 LuftVG sowie
 - c. die Änderungsgenehmigung des LBVS vom 14.02.2000 (AZ: 2412-6442.8) widerrufen.
2. Hiermit werden außerdem
 - a. der Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG sowie
 - b. gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 77 VwVfG die fiktive Planfeststellung des Landeplatzes Fürstenwalde aufgehoben.

Auflagen zur Wiederherstellung des früheren Zustands (Rückbau) oder zur Beseitigung anderweitiger Folgen wurden nicht erlassen.

Mit Eintritt der Bestandskraft der oben genannten Verfügungen unterliegt das Gebiet wieder der allgemeinen Bauleitplanung beziehungsweise der Fachplanung anderer Träger. Ab diesem Zeitpunkt unterliegt die Errichtung von Bauwerken oder anderer Luftfahrthindernisse innerhalb des bisherigen Bauschutzbereiches nicht mehr der Zustimmung beziehungsweise Genehmigung der Luftfahrtbehörde nach §§ 12 Absatz 2, 17 LuftVG. Die Zustimmung- beziehungsweise Genehmigungspflicht nach § 14 LuftVG bleibt hiervon unberührt.

Eine Ausfertigung des Widerrufs der Genehmigung und der Bekanntmachung liegen für die Dauer von zwei Wochen zur allgemeinen Einsicht während der Dienststunden aus:

- Gemeinde Steinhöfel, Bauamt, Demnitzer Str. 7, 15518 Steinhöfel
- Stadt Fürstenwalde Spree, Fachgruppe Stadtplanung, Am Markt 4 - 6, 15517 Fürstenwalde
- Landkreis Oder-Spree, Amt für Kreisentwicklung, Breitscheidstr. 7, Haus C, 15848 Beeskow.

Die Zeiten für die Auslegung werden zuvor ortsüblich bekannt gegeben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung allen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 6 Absatz 5 LuftVG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg, § 74 Absatz 5 Satz 3).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann eine Ausfertigung der Entscheidung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den

Betroffenen schriftlich bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Dezernat 41, Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

**Raumordnungsverfahren für die „110-kV-Freileitung
von Schönewalde nach Baruth“**

Bekanntmachung der Gemeinsamen
Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
Vom 28. April 2011

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß der Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg (GROVerfV) über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens für die Planung

„110-kV-Freileitung von Schönewalde nach Baruth“

Die von der E.ON edis AG geplante ca. 40 km lange 110-kV-Freileitung zwischen dem Umspannwerk Schönewalde über das Unterwerk Petkus zum Umspannwerk nach Baruth soll dazu beitragen, die bisher vorhandenen strahlenförmig zum 380-kV-Übertragungsnetz in Thyrow führenden 110-kV-Teilnetze miteinander zu verbinden und einen weiteren Anbindepunkt an das 380-kV-Übertragungsnetz im Umspannwerk Schönewalde zu erschließen. Mit der Planung wird die Anbindung der Region an das 380-kV-Übertragungsnetz verbessert, und es werden zusätzliche Redundanzen für die Übertragungsfähigkeit der 110-kV-Leitungen geschaffen.

Im Verfahren wurden alle von der E.ON edis AG eingebrachten Korridorabschnitte auf ihre Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere im Hinblick auf die relevanten Sachgebiete der Raumordnung sowie auf die Schutzgüter der Umwelt und ihre FFH-Verträglichkeit geprüft. Des Weiteren wurden sie mit bestehenden und geplanten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt.

Die Hinweise und Einwände der öffentlichen Stellen und die Anregungen und Bedenken von Bürgern sind bei entsprechender Relevanz in die raumordnerische Abwägung und damit in das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens beziehungsweise in die Maßgaben eingeflossen.

Das Raumordnungsverfahren für die „110-kV-Freileitung von Schönewalde nach Baruth“ wurde am 21. April 2011 abgeschlossen.

Im Ergebnis dieses Verfahrens wird festgestellt:

- **In den Korridorabschnitten A (km 10 bis 14) und F1 steht die Planung im Widerspruch zu den Festlegungen zum Freiraumverbund gemäß Ziel 5.2 LEP B-B, da diese eine größere Inanspruchnahme und Neuzerschneidung des Freiraumverbundes verursachen würden als die teilträumlichen Alternativen A1 sowie F und F2.**
- **In den Korridorabschnitten A (km 0 bis 10 und km 14 bis 18), B, C, D, E, F, F2 und F3 steht die Planung teilweise in Konflikt zu Grundsätzen der Raumordnung. Bei Umsetzung der formulierten Maßgaben können diese Konflikte vermindert oder vermieden werden.**

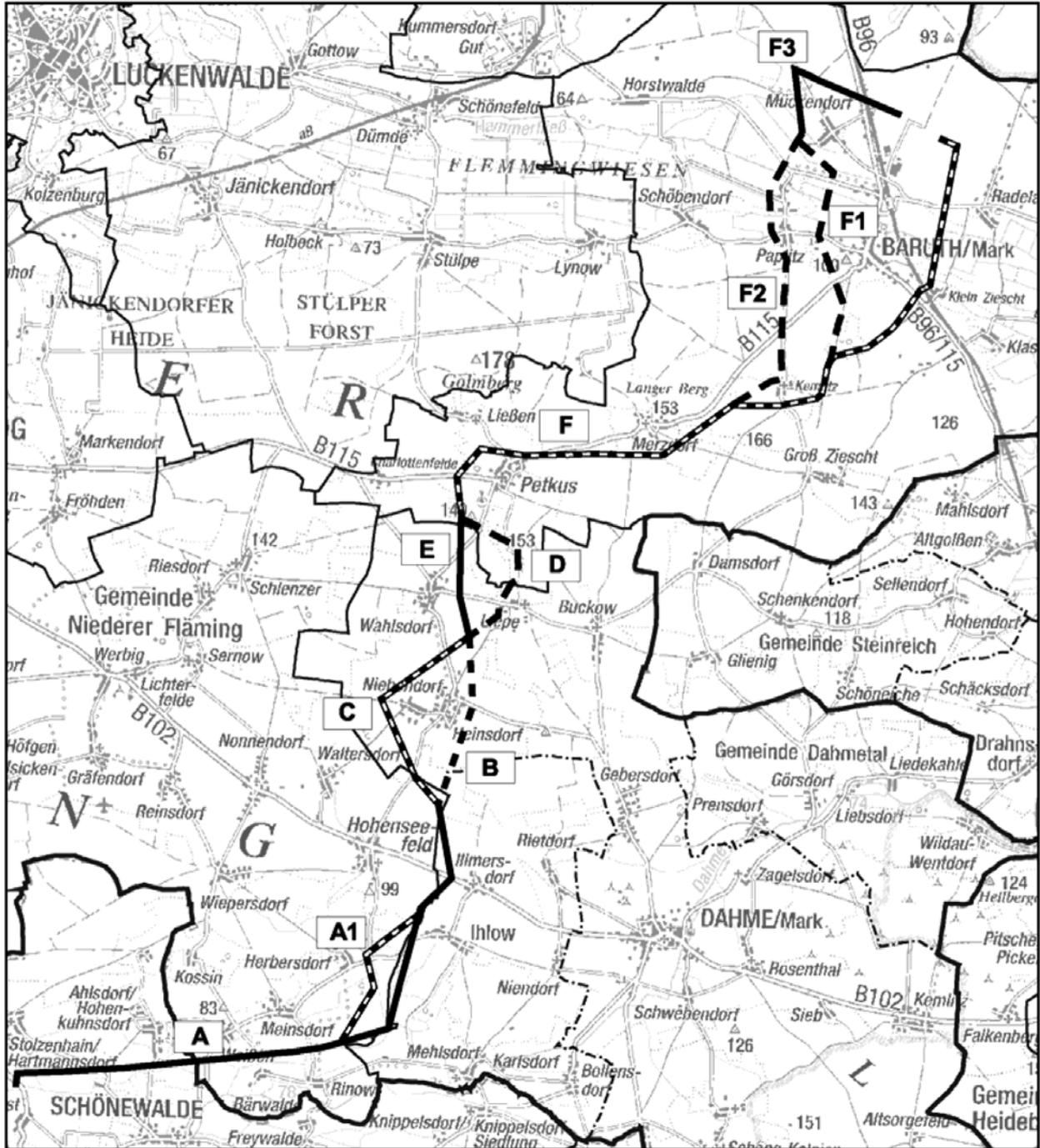
Besondere Konflikte: Im Bereich zwischen Schönewalde und Baruth gibt es innerhalb der Korridorabschnitte berechnungstechnisch erschlossene Flächen, in denen die Freileitungsmasten unüberwindbare Hindernisse darstellen. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ist die Trassenführung so zu wählen, dass die Ausschlussbereiche (Kreis- und Linearberechnungsmaschinen) der berechnungstechnisch erschlossenen Flächen umgangen und in den Restriktionsbereichen (Trommelberechnungsmaschinen und mobile Beregnung) die Trassenführung/Maststandorte auf die örtlichen Bewirtschaftungsverhältnisse abgestimmt werden. Im Sachgebiet Erholung und Tourismus ergeben sich durch die Planung insbesondere Konflikte mit der Fläming-Skate. Eine Reihe öffentlicher Stellen sowie Einwender der Öffentlichkeit befürchten, dass die visuellen Beeinträchtigungen durch eine Freileitung zu einer Einschränkung der Erlebnisqualität sowie einer Entwertung der vom Land Brandenburg

geförderten landschaftsorientierten Infrastruktur führen könnten. Das Fachreferat Tourismus des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten plädiert dafür, dass dieser Konflikt durch eine Verlegung als Erdkabel gelöst werden sollte. Dies wurde aufgegriffen und in der Maßgabe zur deutlichen Minderung der Beeinträchtigung die Verlegung als Erdkabel für den Bereich zwischen Ihlow und Petkus als eine Möglichkeit der Problemlösung genannt.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist nach § 3 Ziffer 4 ROG ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung und hat gegenüber der E.ON edis AG und gegenüber dem Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften. Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens sind die im Raumordnungsverfahren aufgestellten Maßgaben zu berücksichtigen.

Die beteiligten öffentlichen Stellen erhalten ein Exemplar der landesplanerischen Beurteilung zur Information. Die Öffentlichkeit kann die landesplanerische Beurteilung im Internet unter dem Pfad [\[\[/www.gl.berlin-brandenburg.de\]\]](http://www.gl.berlin-brandenburg.de) sowie in den Verwaltungen der Landkreise Teltow-Fläming und Elbe-Elster, in den Stadtverwaltungen Schönewalde und Baruth/Mark, in der Gemeindeverwaltung Niederer Fläming und im Amt Dahme/Mark einsehen. Die konkreten Orte und Zeiten zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienstzeit sind mit den Dienststellen abzustimmen. Es besteht auch nach vorheriger Terminvereinbarung die Möglichkeit, bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, Referat GL 5, Lindenstraße 34 a in 14476 Potsdam Einsicht zu nehmen.

"110-kV- Freileitung von Schönewalde nach Baruth"
Verlauf der Korridorabschnitte
(Originalbreite von je 1000 m)



BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Durchführung der landesweiten Waldinventur

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg
Vom 21. April 2011

Es ist die Durchführung einer landesweiten Waldinventur im Land Brandenburg (LWI BB) gemäß § 30 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vorgesehen.

Die oben genannte Inventur ist eine Waldinventur nach § 1 Absatz 2 der Waldinventurverordnung (WaldInvV). Die Durchführung der Inventur richtet sich nach § 2 WaldInvV.

1. Ziel und Zweck der Inventur

Die LWI BB dient der Erhebung von Informationen als Grundlage für die Erfüllung von Berichtspflichten im Sinne von § 30 Absatz 4 LWaldG, sowie zur Wahrnehmung der Forstaufsicht im Sinne von § 34 LWaldG. Insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Holznachfrage, der Auswirkungen des Klimawandels auf den Wald und der Anfragen aus dem politischen Raum ist es notwendig statistisch belastbare Aussagen zur nachhaltigen Entwicklung des Waldes zu erhalten. Darüber hinaus sollen Aussagen getroffen werden zum Verbissgeschehen als wesentlichen Faktor für die nachhaltige Waldverjüngung sowie Anteil und Vorkommen von Waldlebensraumtypen und besonders geschützten Waldbiotopen im Land Brandenburg.

2. Inventurzeitraum und Inventurgebiet

Die Inventur beginnt ab 1. Juni 2011 und endet am 31. Dezember 2012. Der Stichtag für die Auswertung der Daten ist der 1. Oktober 2012. Das Inventurgebiet ist der Wald im gesamten Bundesland Brandenburg.

3. Zu erhebende Daten und Datenmenge

Die Inventur erfolgt als permanente terrestrische Stichprobe im systematischen Raster 2 km x 2 km auf allen durch das Stichprobenraster innerhalb der Grenzen des Landes Brandenburg erfassten Flächen, die Wald im Sinne von § 2 LWaldG sind. Die Lage des Inventurnetzes ergibt sich aus der Verdichtung des 4 km x 4 km Rasters der 3. Bundeswaldinventur, die zeitgleich mit der landesweiten Waldinventur durchgeführt wird. Die Durchführung der Bundeswaldinventur richtet sich nach der Verordnung über die Durchführung einer dritten Bundeswaldinventur vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 954).

An den Stichprobepunkten werden nachstehende Grunddaten erhoben oder gemessen:

Betriebsart, Eigentumsart, Waldstruktur und Waldränder, Baumarten, Alter, Baumdurchmesser, Baumhöhe an ausgewählten Probestämmen, Geländeformen, Totholz.

Die Art und Weise der zu erhebenden Daten sind in der Aufnahmeanweisung für die Bundeswaldinventur (AAnw BWI³) dokumentiert. Zur Umsetzung der Inventurziele der LWI BB - insbesondere der Verbesserung der statistischen Sicherheit gelten gegenüber AAnw BWI³ verfahrenstechnische Veränderungen und Erweiterungen, die in der Aufnahmeanweisung der LWI BB geregelt sind.

Die Aufnahmeanweisungen können angefordert werden über den Landesbetrieb Forst Brandenburg, Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde, Seeburger Chaussee 2, 14476 Groß Glienicke oder sind im Internet unter <http://forst.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.196618.de> einsehbar.

Personenbezogene Daten werden im Rahmen der Inventur nicht erhoben.

4. Datenhaltung und -weitergabe

Die Daten werden bei folgenden Einrichtungen gehalten und auch elektronisch gespeichert:

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde
Seeburger Chaussee 2
14476 Groß Glienicke

sowie

Johann Heinrich v. Thünen-Institut
Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei
Institut für Waldökologie und Waldinventuren
Alfred-Möller-Str. 1
16225 Eberswalde

Bei der Weitergabe der Inventurergebnisse an Dritte bestehen keine Einschränkungen.

5. Betretungsrecht und Beeinträchtigung des Waldes

Durch die landesweite Waldinventur kommt es zu keiner verfahrensbedingten Beeinträchtigung des Waldes. Die Forstbehörden oder deren Beauftragte sind befugt, im Rahmen der Inventur Waldgrundstücke aller Eigentumsarten zu betreten.

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Kolpin
Vom 13. April 2011

Herr Ewald Endres plant im Landkreis Oder Spree, Gemarkung Görzdorf (Storkow), Flur 3, Flurstück 198 tlw. und Flurstück 199 tlw. die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,59 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 23.11.2011, AZ: 5.67-7020-6/004/10 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033633 65401 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Kolpin, Briesenluch Nr. 9, 15528 Spreenhagen eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Serviceeinheit Müllrose,
Oberförsterei Schlaubemühle
Vom 5. April 2011

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder Spree, Gemarkung Schneeberg, Flur 4, Flurstück 146 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 6,6453 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 18.06.2010, AZ: 0702/7020-§9-03/10 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033673 5729 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Serviceeinheit Müllrose, Oberförsterei Schlaubemühle, Jankemühle 2, 15848 Friedland eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

**Ankündigung zur geplanten Umstufung
der Landesstraße L 711 von Krausnick
bis zur Autobahn-Anschlussstelle A 13**

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen,
Niederlassung Süd, Nebensitz Wündorf
Vom 13. April 2011

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung zum 1. Januar 2012 die folgenden Abschnitte der Landesstraße 711:

- Abschnitt 003 von Netzknoten 3948 008 bis Netzknoten 3948 019
- Abschnitt 005 von Netzknoten 3948 019 bis Netzknoten 3948 017
- Abschnitt 006 von Netzknoten 3948 019O bis Netzknoten 3948 8019B
- Abschnitt 013 von Netzknoten 3948 018 bis Netzknoten 3948 020
- Abschnitt 015 von Netzknoten 3948 020 bis Netzknoten 3948 009

mit einer Gesamtlänge von 6,921 km gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2009 (GVBl. I S. 166, 173) zur Kreisstraße umzustufen.

Künftiger Straßenbaulastträger wird der Landkreis Dahme-Spree-wald.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten vorgebracht werden.

Im Auftrag

Andreas Geißler

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Kommunaler Anteilseignerverband Nordost der E.ON edis AG

Vierzehnte Änderung zur Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der E.ON edis AG

Die Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der E.ON edis AG in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2000 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 965), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der E.ON edis AG vom 10. Dezember 2009 (Der Überblick 2010, S. 57 und ABl. für Brandenburg S. 2616) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 Satz 3 lautet nunmehr:

„Die Verbandsversammlung hat 277 Mitglieder.“

Änderungen in der Anlage:

Folgende Gemeinde ist zu streichen:

Gemeinde Pelsin (Nr. 283)

Bei dem Gemeindennamen der Nummer 308 „Stadt Templin (vormals Gemeinden des Amtes Templin-Land)“ wird der Zusatz in Klammern gestrichen.

Das Innenministerium M-V hat mit Schreiben vom 24. Januar 2011 folgende Genehmigung erteilt:

„Nach Artikel 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Zweckverbänden, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuches und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen vom 1./6. Juni 2001 (GVOBl. M-V S. 343) i. V. m. § 152 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712) geändert worden ist, genehmige ich die von der Verbandsversammlung auf ihrer Sitzung am 2. November 2010 beschlossene Änderung der Verbandssatzung wegen des Beitritts der Stadt Templin.“

Torgelow, den 26. Januar 2011

Ralf Gottschalk
Verbandsvorsteher

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 30. Juni 2011, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 4281** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Doberlug-Kirchhain	15	1145	Gebäude- und Freifläche Schlossplatz 2	1.048 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Gaststättengebäude mit Nebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 06.07.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 103.000,00 EUR nebst 19.100,00 EUR Wert des evt. Zubehörs.

Geschäfts-Nr.: 15 K 57/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12. Juli 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Fichtenberg Blatt 222** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Fichtenberg	3	647	Gebäude- und Freifläche Erholungsfläche Lange Straße 11	2.142 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Einfamilienhaus und Garagen-/Abstellnebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 12.03.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 27.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 17/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12. Juli 2011, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 446** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Elsterwerda	1	888	Gebäude- und Freifläche Bahnhofstr. 17	132 m ²
2	Elsterwerda	1	889	Gebäude- und Freifläche Bahnhofstr. 17	3.171 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: ungenutztes Gewerbeobjekt bestehend aus Verwaltungsgebäude, Tischlerei- und Malerwerkstatt, Werkstattgebäude mit Sozialtrakt und Garagentrakt, ein Heizhaus steht auf dem Flurstück 885 (Überbau)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 20.11.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 59.000,00 EUR.

Im Termin am 09.07.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 129/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 14. Juli 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 4003** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Elsterwerda	5	579	Gebäude- und Freifläche Berliner Str. 43	928 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: zweigeschossiges, unterkellertes Gebäude (bis Januar 2005 als „Haus der Kinder- und Jugendhilfe“ genutzt; Bj. ca. 1910; Sanierung/Modernisierung 1999/2004; WF ca. 240 m²)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 31.01.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 120.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 7/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 14. Juli 2011, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Nexdorf Blatt 173** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Nexdorf	2	25	Gebäude- und Freifläche Hauptstr. 7	590 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Zweifamilienhaus mit Garagen-/Abstellnebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 10.03.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 116.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 18/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 14. Juli 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schönborn Blatt 28** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 3, Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Lindenstr. 3, groß 4.091 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: mit einem ehemaligen Dreiseitenhof bebautes Grundstück

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 25.09.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 42.000,00 EUR.

Im Termin am 25.05.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 89/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 19. Juli 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Großthiemig Blatt 1099** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Großthiemig	12	377	Erholungsfläche Gebäude- und Freifläche Denkmalplatz 7	2.094 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus zur Straßenfront mit zwei Wohneinheiten (im Erdgeschoss durch Durchfahrt getrennt) mit anschließendem Zwischenbau, Stallgebäude und Mehrzweckgebäude. Auf der östlichen Grundstücksseite befindet sich eine Werkstatt und Scheune als Abschluss.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 19.02.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 99.000,00 EUR.

Im Termin am 15.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 17/09

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 16. August 2011, 14:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Spremberg Blatt 2654** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Spremberg, Flur 27, Flurstück 188/175, Gebäude- und Freifläche, Mühlenstraße 10, Größe: 180 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 15.10.2010 bebaut mit einem ehemals als Wohn- und Geschäftshaus genutzten Ein- bis Zweifamilienwohnhaus (Bj. 1863, Sanierungen nach 1990, 2-geschossig, ausgebautes DG, teilunterkellert, einseitig angebaut, Wohn- bzw. Nutzfläche: 180,32 m²) und Nebengebäuden (ehemaligen Toiletten, ehemaliger Billardraum + Getränke-

verkauf) mit kleinem Innenhof. Als Zubehör wurde das Inventar des ehemaligen Bierpubs bewertet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 65.000,00 EUR für das Grundstück + 6.000,00 EUR für das Inventar.

Geschäfts-Nr.: 59 K 1/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 17. August 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Cottbus-Altstadt Blatt 400** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Altstadt, Flur 18, Flurstück 86, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 24, Größe: 1.038 qm versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem 3-geschossigen Geschäftshaus, voll unterkellert, Bj. ca. 1909 mit 2-geschossigen Anbauten, Bj. ca. 1968, Leerstand)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 428.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 144/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 17. August 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Cottbus-Altstadt Blatt 400** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 7, Gemarkung Altstadt, Flur 18, Flurstück 87, Gebäude- und Freifläche, Berliner Str., Größe: 1.279 qm versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein leer stehendes Gewerbeobjekt, bebaut mit ehemaligen Produktions- und Lagergebäuden - tlw. Abbruchobjekte)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 47.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 152/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 17. August 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Cottbus-Altstadt Blatt 400** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 10, Gemarkung Altstadt, Flur 18, Flurstück 99, Gebäude- und Freifläche, August-Bebel-Straße, Größe: 532 qm

und

lfd. Nr. 12, Gemarkung Altstadt, Flur 18, Flurstück 166, Gebäude- und Freifläche, August-Bebel-Straße, Größe: 77 qm

Gemarkung Altstadt, Flur 18, Flurstück 167, Gebäude- und Freifläche, August-Bebel-Straße, Größe: 2.341 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um leer stehende Gewerbeobjekte, bebaut mit ehemaligen Produktions- und Werkstattgebäuden - Abbruchobjekte)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundstück lfd. Nr. 10 auf 12.000,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 12 auf 5.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 154/10

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 30. Juni 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, der 1/2 Miteigentumsanteil des [REDACTED] *an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rauhen, Flur 3, Flurstück 996, Gebäude- und Freifläche, Ziegelstraße 6, Größe: 3.520 qm

eingetragen im Grundbuch von **Rauhen Blatt 1123**

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert des Miteigentumsanteils wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 28.900,00 EUR.

Postanschrift: Ziegeleistraße 6, 15518 Rauhen

Beschreibung: unterkellertes Einfamilienwohnhaus (Bj. 1949) mit Nebengebäude

Im Termin am 24.03.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 384/09

Amtsgericht Guben

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Donnerstag, 18. August 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststr. 66, 03172 Guben, Saal 210 (im 1. Obergeschoss) die im Grundbuch von **Guben Blatt 141** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 7, Flurstück 555, 164 qm

lfd. Nr. 8, Flurstück 553, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Altsprucke 64, 62 qm

Flurstück 554, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Altsprucke 64, 2.716 qm

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich beim Grundstück lfd. Nr. 7 um Gartenland. Das Grundstück lfd. Nr. 8 ist mit einem unterkellerten, einfachen, sanierungsbedürftigen Wohnhaus (Bj. 1900 - 1910) sowie mit einem direkt angrenzenden Nebengebäude (Bj. 1900 - 1910) und einer Doppelgarage (Bj. 1970) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.06.2009 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundstück lfd. Nr. 7 735,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 8 39.870,00 EUR.

AZ: 40 K 3/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 18. August 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststr. 66, 03172 Guben, Saal 210 (im 1. Obergeschoss) das im Grundbuch von **Guben Blatt 3829** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Guben, Flur 20, Flurstück 80/8, Am Egelbusch 31, 548 qm

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einer unterkellerten, eingeschossigen, massiven Doppelhaushälfte (Bj. 1977) sowie mit einer Garage (Bj. 1977) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 102.000,00 EUR.

AZ: 40 K 35/09

Amtsgericht Lübben

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 4. Juli 2011, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, die in Straupitz liegenden, im Grundbuch

von **Straupitz Blatt 1249** eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke

Bestandsverzeichnis Nr. 1

Gemarkung Straupitz

Flur 1 Flurstück 431 Gebäude- und Freifläche
Wohnen, Gartenweg
groß 439 m²

Bestandsverzeichnis Nr. 2

Gemarkung Straupitz

Flur 1 Flurstück 434 Gebäude- und Freifläche
Wohnen, Gartenweg
groß 549 m²

versteigert werden.

Bebauung:

Bestandsverzeichnis Nr. 1:

voll unterkellertes eingeschossiges Typen Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr ca. 1990 - 1995

Bestandsverzeichnis Nr. 2:

in „2. Reihe“ liegendes unbebautes Grundstück

Die Versteigerungsvermerke sind in das genannte Grundbuch am 03.12.2003 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Bestandsverzeichnis Nr. 1 110.000,00 EUR
(je Miteigentumsanteil 55.000,00 EUR)

Bestandsverzeichnis Nr. 2 8.000,00 EUR
(je Miteigentumsanteil 4.000,00 EUR).

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen gebliebenen Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 52 K 88/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 15. August 2011, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, die in Märkische Heide, OT Groß Leine liegenden, im Grundbuch von **Groß Leine Blatt 162** eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke

Bestandsverzeichnis Nr. 2

Gemarkung Groß Leine

Flur 1 Flurstück 361 Verkehrsfläche an der B 87
groß 290 qm

Bestandsverzeichnis Nr. 3

Gemarkung Groß Leine

Flur 1 Flurstück 362 Gebäude- und Freifläche,
Birkenhainchen 1
groß 3.406 qm

versteigert werden.

Bebauung:

BV 2:

unbebautes Grundstück

BV 3:

Gewerbeobjekt bebaut mit einem unterkellerten massiven Wohn- und Geschäftshaus, derzeitige Nutzung als Gaststätte Erdgeschoss, ausgebautem Dachgeschoss, Saalanbau und diverse Anbauten, Wirtschaftsgebäude

Baujahr um 1900, Instandsetzung, Modernisierung 1975 und 1995

Im Kreuzungsbereich der B 87 und der B 320 nach Lübben
Nutzflächen - Gaststätte nebst Saal und Nebennutzflächen ca.
300 qm

Wohnung ca. 126 qm, Wirtschaftsgebäude ca. 122 qm
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am
08.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt
auf

780,00 EUR für BV Nr. 2

64.450,00 EUR für BV Nr. 3 (inkl. Zubehör i. H. v. 4.550,00 EUR).

AZ: 52 K 11/10

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 12. Juli 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405,
Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von
Siethen Blatt 548 eingetragene Grundstück, Bezeichnung
gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Siethen, Flur 8, Flurstück 643, Grüner
Winkel, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, 352 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 35.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am
10.04.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich postalisch: Grüner Winkel 24 in
14974 Ludwigsfelde, OT Siethen. Es ist unbebaut und zur Zeit
der Begutachtung ungenutzt. Laut Gutachten ist das Grundstück
vollständig erschlossen (baureifes Land). Die nähere Beschrei-
bung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501,
vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen wer-
den.

Im Termin am 10.03.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil
das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der
nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden
Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 81/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 12. Juli 2011, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405,
Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von
Siethen Blatt 549 eingetragene Grundstück, Bezeichnung
gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

Gemarkung Siethen, Flur 8, Flurstück 604, Zum Wiesenberg,
Verkehrsfläche, Platz, 61 m²

Gemarkung Siethen, Flur 8, Flurstück 606, Grüner Winkel, Ver-
kehrsfläche, Straße, 16 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 40,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am
10.04.2008 eingetragen worden.

Die Flurstücke befinden sich im Neubaugebiet „Die Seestücke“.
Das Flurstück 604 ist als Verkehrsfläche/Parkplatz ausgebaut.
Das Flurstück 606 ist nicht ausgebaut und soll laut B-Plan als
Teil einer Verbindungsstraße in das noch zu errichtende Wohn-
gebiet führen. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amts-
gericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu
den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 82/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 19. Juli 2011, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405,
Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von
Prioros Blatt 865 eingetragene Grundstück, Bezeichnung
gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Prioros, Flur 1, Flurstück 315/29, Gebäu-
de- und Freifläche; Kolberger Straße, Größe 13 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Prioros, Flur 1, Flurstück 315/30, Gebäu-
de- und Freifläche; Kolberger Straße, Größe 943 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 26.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am
23.05.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15754 Heidesee, OT Prioros,
Lerchenweg 1. Laut Gutachten ist das Grundstück unbebaut. Die
nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde,
Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten ent-
nommen werden.

Im Termin am 03.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil
das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der
nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden
Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 181/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 19. Juli 2011, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405,
Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von
Dahlewitz Blatt 503 eingetragene Grundstück, Bezeichnung
gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dahlewitz, Flur 4, Flurstück 422, Be-
belstraße 9, Größe 714 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 59.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am
10.03.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15827 Dahlewitz, Bebelstraße 9.
Bebauung: Werkstattgebäude, eingesch., Bauj. ca. 1967; Gara-

gen- und Lageranbauten, Bauj. ca. 1977; überdachte Freifläche, Bauj. ca. 1967. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 52/10

**Zwangsversteigerung zum Zwecke der
Aufhebung der Gemeinschaft**

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Montag, 15. August 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Neuhof Blatt 306** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 5, Gemarkung Neuhof, Flur 4, Flurstück 183, Lindenallee 34, Gebäude- und Freifläche, Größe 2.093 m²
- lfd. Nr. 6, Gemarkung Neuhof, Flur 4, Flurstück 184, Lindenallee 35, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.547 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 19.500,00 EUR für das Flurstück 184 und auf 25.500,00 EUR für das Flurstück 183 festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.07.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15838 Zossen, OT Neuhof, Lindenallee 34 bzw. Lindenallee 35. Sie sind unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 155/09

Zwangsversteigerung 2. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 16. August 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 108** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 10, Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 31, Gebäude- und Freifläche, Treuenbrietzener Str. 23 A, 24, groß: 4.759 m²
- lfd. Nr. 10, Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 33, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, groß 328 m²
- lfd. Nr. 11, Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 34, Treuenbrietzener Straße 23, groß: 2.553 m²
- lfd. Nr. 12, Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 29/2, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, groß 198 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist insgesamt auf 500.200,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf

- Flurstück 29/2: 13.000,00 EUR
- Flurstück 31: 317.000,00 EUR

Flurstück 34: 170.000,00 EUR

Flurstück 33: 200,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.11.2008 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 14913 Altes Lager, Treuenbrietzener Str. 23 - 24 und sind lediglich gemeinsam zu ersteigern. Das Flurstück 31 ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus sowie mit einem SB-Markt bebaut. Auf dem Flurstück 34 befindet sich ebenfalls ein Wohn- und Geschäftshaus. Das Flurstück 33 und ein Teil des Flurstücks 31 sind Waldflächen. Das Flurstück 34 ist überbaut durch den SB-Markt sowie durch die Aufbauten des Nachbarflurstücks 35. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 404/08

Zwangsversteigerung 2. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 16. August 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Mittenwalde Blatt 1966** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 5, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 244, Verkehrsfläche, Größe 1.310 m²
- lfd. Nr. 6, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 245, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Millingsweg, Größe 307 m²
- lfd. Nr. 7, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 246, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 266 m²
- lfd. Nr. 8, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 247, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 67 m²
- lfd. Nr. 9, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 248, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Millingsweg, Größe 207 m²
- lfd. Nr. 10, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 249, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Millingsweg, Größe 140 m²
- lfd. Nr. 11, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 250, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Millingsweg, Größe 142 m²
- lfd. Nr. 12, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 251, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Millingsweg, Größe 145 m²
- lfd. Nr. 13, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 252, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Millingsweg, Größe 147 m²
- lfd. Nr. 14, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 253, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Millingsweg, Größe 150 m²
- lfd. Nr. 15, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 254, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Millingsweg, Größe 152 m²
- lfd. Nr. 16, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 255, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Millingsweg, Größe 309 m²
- lfd. Nr. 17, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 256, Verkehrsfläche, Größe 79 m²

- lfd. Nr. 103, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 373, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 194 m²
- lfd. Nr. 104, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 374, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 196 m²
- lfd. Nr. 105, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 375, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 203 m²
- lfd. Nr. 106, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 376, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 213 m²
- lfd. Nr. 107, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 377, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 601 m²
- lfd. Nr. 110, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 275, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 74 m²
- lfd. Nr. 111, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 276, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 57 m²
- lfd. Nr. 112, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 277, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 13 m²
- lfd. Nr. 113, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 278, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 39 m²
- lfd. Nr. 114, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 279, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 24 m²
- lfd. Nr. 115, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 280, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 23 m²
- lfd. Nr. 116, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 281, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 22 m²
- lfd. Nr. 117, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 282, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 21 m²
- lfd. Nr. 118, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 283, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 20 m²
- lfd. Nr. 119, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 284, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 19 m²
- lfd. Nr. 120, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 285, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 30 m²
- lfd. Nr. 121, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 286, Verkehrsfläche, Größe 0 m²
- lfd. Nr. 122, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 287, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 17 m²
- lfd. Nr. 123, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 288, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 14 m²
- lfd. Nr. 124, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 289, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 13 m²
- lfd. Nr. 125, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 290, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 12 m²
- lfd. Nr. 126, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 291, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 11 m²
- lfd. Nr. 127, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 292, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 10 m²
- lfd. Nr. 128, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 293, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 9 m²
- lfd. Nr. 129, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 294, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 22 m²
- lfd. Nr. 130, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 295, Verkehrsfläche, Größe 409 m²
- lfd. Nr. 131, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 296, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 306 m²
- lfd. Nr. 132, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 297, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 396 m²
- lfd. Nr. 133, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 298, Verkehrsfläche, Größe 80 m²
- lfd. Nr. 134, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 299, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 238 m²
- lfd. Nr. 135, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 300, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 131 m²
- lfd. Nr. 136, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 301, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 258 m²
- lfd. Nr. 137, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 302, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 32 m²
- lfd. Nr. 138, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 303, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 56 m²
- lfd. Nr. 139, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 304, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 21 m²
- lfd. Nr. 140, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 305, Verkehrsfläche, Größe 83 m²
- lfd. Nr. 141, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 306, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 229 m²
- lfd. Nr. 142, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 307, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 131 m²
- lfd. Nr. 143, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 308, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 270 m²
- lfd. Nr. 144, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 309, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 49 m²
- lfd. Nr. 145, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 310, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 68 m²
- lfd. Nr. 146, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 311, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 25 m²
- lfd. Nr. 147, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 312, Verkehrsfläche, Größe 79 m²

- lfd. Nr. 148, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 313, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 229 m²
- lfd. Nr. 149, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 314, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 131 m²
- lfd. Nr. 150, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 315, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 131 m²
- lfd. Nr. 151, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 316, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 183 m²
- lfd. Nr. 152, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 317, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 16 m²
- lfd. Nr. 153, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 318, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 17 m²
- lfd. Nr. 154, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 319, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 18 m²
- lfd. Nr. 155, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 320, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 19 m²
- lfd. Nr. 156, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 321, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 31 m²
- lfd. Nr. 157, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 322, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 11 m²
- lfd. Nr. 158, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 323, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 12 m²
- lfd. Nr. 159, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 324, Verkehrsfläche, Größe 91 m²
- lfd. Nr. 160, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 325, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 288 m²
- lfd. Nr. 170, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 326, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 166 m²
- lfd. Nr. 171, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 327, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 161 m²
- lfd. Nr. 172, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 328, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 253 m²
- lfd. Nr. 173, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 329, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 20 m²
- lfd. Nr. 174, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 330, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 21 m²
- lfd. Nr. 175, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 331, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 22 m²
- lfd. Nr. 176, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 332, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 23 m²
- lfd. Nr. 177, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 333, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 38 m²
- lfd. Nr. 178, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 334, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 14 m²
- lfd. Nr. 179, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 335, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 15 m²
- lfd. Nr. 180, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 336, Verkehrsfläche, Größe 1.253 m²
- lfd. Nr. 181, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 337, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 0 m²
- lfd. Nr. 182, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 338, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 175 m²
- lfd. Nr. 187, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 343, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 195 m²
- lfd. Nr. 188, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 344, Gebäude- und Freiflächen, Millingsweg, Größe 193 m²
- lfd. Nr. 193, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 243, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 341 m²
- lfd. Nr. 192, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 274, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 41 m²
- lfd. Nr. 195, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 378, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 225 m²
- lfd. Nr. 194, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 379, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 199 m²
- lfd. Nr. 196, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 339, Verkehrsfläche Millingsweg, Größe 70 m²
- lfd. Nr. 197, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 340, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 180 m²
- lfd. Nr. 198, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 341, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 124 m²
- lfd. Nr. 199, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 342, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 148 m²
- lfd. Nr. 200, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 345, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 196 m²
- lfd. Nr. 201, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 346, Gebäude- und Freifläche, Millingsweg, Größe 79 m²
- versteigert werden.
- Der Verkehrswert ist auf 300.000,00 EUR festgesetzt worden.
- Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.03.2009 eingetragen worden.
- Die Grundstücke befinden sich in 15749 Mittenwalde, Bebauungsplangebiet „Millingsweg“. Sie sind unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
- AZ: 17 K 68/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 17. August 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Wohnungsgrundbuch von **Alexanderdorf Blatt 474** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 44/100 (Vierundvierzig Hundertstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Alexanderdorf, Flur 1, Flurstück 638, Dorfstr. 10 a, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe 615 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im 1. Obergeschoss belegenen Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplanes nebst Treppenaufgang.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Alexanderdorf Blatt 473 und 474). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 58.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.06.2010 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15838 Am Mellensee, OT Kummerdorf-Alexanderdorf, Klosterstr. 10 a. Es handelt sich um eine 2-Zimmer-Wohnung mit 64,47 m² Wohnfläche. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 127/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 17. August 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Wohnungsgrundbuch von **Alexanderdorf Blatt 473** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 56/100 (sechsfünftzig Hundertstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Alexanderdorf, Flur 1, Flurstück 638, Dorfstr. 10 a, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe 615 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss belegenen Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Alexanderdorf Blatt 473 und 474). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 67.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.06.2010 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15838 Am Mellensee, OT Kummerdorf-Alexanderdorf, Kosterstr. 10 a. Es handelt sich um eine 2-Zimmer-Wohnung mit 73,53 m² Wohnfläche. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 128/10

Zwangsversteigerung 2. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 17. August 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Gebäude- u. Grundstücksgrundbuch von **Mellensee Blatt 836** eingetragene Gebäude, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäude auf
Gemarkung Mellensee, Flur 2, Flurstück 241/19, Waldstraße, Größe 501 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 62.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.12.2009 eingetragen worden.

Das Gebäude befindet sich in 15838 Am Mellensee, Waldstraße 5 c. Es handelt sich hierbei um ein Einfamilienwohnhaus mit einer Wohnfläche von ca. 88,04 m². Das Gebäude ist voll unterkellert. Dachraum ist nicht ausbaubar. Versteigert wird das Gebäude ohne Grundstück. Das Wohnhaus ist vermietet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 346/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 18. August 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Siethen Blatt 431** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Siethen, Flur 8, Flurstück 460, Ziegelfichtenweg Gebäude- und Freifläche, Größe 492 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 178.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.04.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Siethen, Ziegelfichtenweg 24. Es ist bebaut mit einer ca. 2002 erbauten Doppelhaushälfte (123,21 m² Wohnfläche). Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 70/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 18. August 2011, 15:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Zeesen Blatt 2037** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zeesen, Flur 10, Flurstück 264, Größe 892 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 240.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.11.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15711 Königs-Wusterhausen, OT Zeesen; Puschkinstraße 80. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus (137,4 m² Wohnfläche; 6 Wohnräume). Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 250/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Freitag, 19. August 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 1745** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück 386, Gebäude- und Freifläche, Meisenweg, Größe 391 m²

sowie die im Grundbuch von **Mahlow Blatt 1756** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück 387, Größe 597 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück 388, Größe 599 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 47.360,00 EUR festgesetzt worden. Es entfallen auf Flurstück:

386: 12.230,00 EUR;

387: 17.550,00 EUR und

388: 17.580,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.01.2010 (Blatt 1745) und am 09.02.2010 (Blatt 1756) eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15831 Mahlow, Glasower Damm 100. Es ist bebaut mit einem stark verfallenen Einfamilienhaus (Flurstücke 387 und 388) sowie mit einem Schuppen (Flurstück 386). Das Flurstück 386 besitzt lt. Gutachten keine eigene Zuwegung und keine eigene Erschließung. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 17/10

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 22. Juni 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Leegebruch Blatt 4350** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Leegebruch	2	395	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Hufeisenweg 37	66 m ²

laut Gutachter: Bauland (Arrondierungsfläche) in 16767 Leegebruch, Hufeisenweg 37

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 3.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 410/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 22. Juni 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Leegebruch Blatt 4374** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
5	Leegebruch	2	390	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Hufeisenweg 12	1.042 m ²

laut Gutachter: unbebautes Grundstück (Bauland) in 16767 Leegebruch, Hufeisenweg 12

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 47.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 417/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 22. Juni 2011, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Leegebruch Blatt 4378** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
5	Leegebruch	2	480	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Fohlenweg 7	579 m ²
7	Leegebruch	2	482	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Fohlenweg 3	509 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
8	Leegebruch	2	483	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Fohlenweg 3	509 m ²

laut Gutachter: unbebaute Grundstücke (Bauland) in 16767 Leegebruch, Fohlenweg 3, 7 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt: 126.000,00 EUR.

Einzelwerte:

Für das Grundstück Flur 2 Flurstück 480 auf: 42.000,00 EUR.

Für das Grundstück Flur 2 Flurstück 482 auf: 42.000,00 EUR.

Für das Grundstück Flur 2 Flurstück 483 auf: 42.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 420/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 23. Juni 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Leegebruch Blatt 4351** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Leegebruch	2	251/19	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Wohnen, Hufeisenweg 37	540 m ²

versteigert werden.

(Lt. Gutachter handelt es sich um das unbebaute Grundstück [Bauland] in 16767 Leegebruch, Hufeisenweg 37.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 38.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 411/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 23. Juni 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Leegebruch Blatt 4381** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Leegebruch	2	484	Gebäude- und Freifläche Remontehof	428 m ²

versteigert werden.

Lt. Gutachter handelt es sich um ein unbebautes Grundstück (Bauland) in 16767 Leegebruch, Remontehof.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 32.200,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 421/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 23. Juni 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Leegebruch Blatt 4397** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Leegebruch	2	366	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Hufeisenweg 42	602 m ²

laut Gutachter: unbebautes Grundstück (Bauland) in 16767 Leegebruch, Hufeisenweg 42

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 45.300,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 427/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 29. Juni 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Kyritz Blatt 4011** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kyritz	25	73	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen	31 m ²
2	Kyritz	25	74	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen	1.187 m ²

laut Gutachter: Vierseitenhof mit ungenutzten Ackerbürgerhaus und Nebengebäuden in 16866 Kyritz, Maxim-Gorki-Straße 54 - 56 (Vorderhaus: Bj. ca. 1860, umfassende Modernisierung 2002 - 2004, geplante Nutzung: Wohnen und Gewerbe, ungenutztes Scheunengebäude: Bj. um 1900, umfassende Modernisierung 2002 - 2004, geplante Nutzung: Wohnen)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 295.001,00 EUR.

Im Termin am 16.03.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 100/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12. Juli 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 1848** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittenberge	31	8/1	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche, Lenzener Straße	1.520 m ²

laut Gutachter: gemischt genutztes Grundstück Lenzener Straße 44 in 19322 Wittenberge, bebaut mit einem zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhaus mit Ladeneinheit, 2 Wirtschaftsgebäuden und einem Garagengebäude

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 194.000,00 EUR.

Im Termin am 11.05.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 569/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12. Juli 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Mellen Blatt 176** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Mellen	2	2	Gebäude- und Freifläche, Gutsstücke	2.010 m ²

gemäß Gutachten: Wohngrundstück bebaut mit einem Wohnhaus und Nebengebäuden in 19309 Mellen, Siedlungsweg 8

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 33.000,00 EUR.

Im Termin am 25.01.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 216/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 13. Juli 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Zehdenick Blatt 4494** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Zehdenick	6	9/11	Gebäude- und Freifläche Gewerbe	6.644 m ²

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem Büro- und Lagergebäude [Bj. um 1955, Modernisierung um 1995] sowie einem Lagergebäude [Bj. 1965] in 16792 Zehdenick, Waldstr. 6)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 134.000,00 EUR.

Im Termin am 02.03.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 242/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 19. Juli 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Wismar Blatt 174** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wismar	2	6/1	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Landwirtschafts- fläche, Grünland, Dorfstraße 57	1.124 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 17337 Uckerland, OT Wismar, Dorfstr. 57, bebaut mit einem teilweise modernisierten, eingeschossigen Einfamilienwohnhaus (mit ausgebautem DG) sowie Nebengebäuden bebaute Grundstück

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 38.800,00 EUR.

Geschäfts-Nr. 7 K 359/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 19. Juli 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 7522** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Neuruppin	20	60	Gebäude- und Freifläche, Puschkinstraße 15	543 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Puschkinstraße 15 in 16816 Neuruppin, bebaut mit einem Mehrfamilienwohnhaus und einem Gerätehaus

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 120.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 307/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 26. Juli 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Hohenbruch Blatt 359** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Hohenbruch	2	288	Gebäude- und Freifläche Am Hohen Bruch 1	556 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem nicht unterkellerten Einfamilienhaus (Baujahr 2000, Wohnfläche ca. 128 m²) und Gartenhäuschen bebaute Grundstück in 16766 Kremmen, OT Hohenbruch, Am Hohen Bruch 1.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 157.000,00 EUR.

Im Termin am 01.03.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 378/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 26. Juli 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Oranienburg Blatt 4329** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Oranienburg	3	1251/92		1.094 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Richard-Wagner-Straße 21 in 16515 Oranienburg, bebaut mit zwei ungenutzten Wochenendhäusern und einem kleinen Schuppen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 32.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 429/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 2. August 2011, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Prenzlau Blatt 4331** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Prenzlau	7	5/5	Gebäude- und Freifläche Georg-Dreke-Ring 60	2.298 m ²
4	Prenzlau	7	79/12	Verkehrsfläche Georg-Dreke-Ring	5.300 m ²
4	Prenzlau	7	79/14	Gebäude- und Freifläche Georg-Dreke-Ring 60	2.763 m ²
4	Prenzlau	7	80/3	Gebäude- und Freifläche Georg-Dreke-Ring 60	2.095 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Dienstleistungszentrum („UNICENTER“) bebaute Grundstück in 17291 Prenzlau, Georg-Dreke-Ring 60. Das Gebäude wurde in den Jahren 1992/1994 erbaut und umfasst ca. 10.000 m² vermietbare Nutzfläche. Funktionell dazugehörige und für den Betrieb des Centers erforderliche Flächen (ca. 3.533 m²) werden nicht mitversteigert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 5.200.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 265/08

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 22. Juni 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 5** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 7, Gemarkung Falkensee, Flur 28, Flurstück 453/6, Ackerland/Grünland, Spandauer Str., groß: 51.303 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist durch Beschluss vom 23. Oktober 2002 auf 3.060.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 7. Juni 2001 eingetragen worden.

Der vom Gericht beauftragte Sachverständige hat in seinem Gutachten vom 15. November 2001, für dessen Richtigkeit keine Gewähr übernommen wird, das Grundstück wie folgt beschrieben:

Das unbebaute Grundstück liegt östlich des Zentrums von Falkensee im Stadtteil Seegefild Ost. Nördlich wird die Fläche von der „Spandauer Straße“ erschlossen, mittig quert die Straße „An der Lake“ das Grundstück, die hier den mittleren Bereich der Fläche erschließt. Weiter südlich weist der Bebauungsplan F 25 lediglich „öffentliche Grünfläche“ sowie das Trinkwasserschutzgebiet III B aus.

Im Termin am 19. Dezember 2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte Verkehrswertes nicht erreicht hat. AZ: 2 K 195/01

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 5. Juli 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Dallgow Blatt 3724** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 372, Gebäude- und Freifläche, Max-Born-Str. 9, 468 m²

versteigert werden.

Einfamilienhaus (in 2 Wohnungen teilbar), Baujahr 2004, ca. 161 m² Wohnfläche.

Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 310.000,00 EUR.

Im Termin am 09.12.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 56/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 12. Juli 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Plötzin Blatt 1032** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Flur 1, Flurstück 179/1, Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, groß: 11.643 m², Ackerland, groß: 655 m², Hinter der Mühle

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 320.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 31.08.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich im Bliesendorfer Weg (ohne Hausnr.), 14542 Werder/Havel, OT Plötzin und ist mit zwei Hallen bebaut. Außerdem befindet sich auf dem Grundstück ein Tanklager. Das Altlastengutachten ergab, dass auf dem Grundstück keine Gefährdungen für die Wirkungspfade „Boden-Mensch“ und „Boden-Grundwasser“ bestehen.

AZ: 2 K 294/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 13. Juli 2011, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Geltow Blatt 73** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Geltow, Flur 1, Flurstück 158, Landwirtschaftsfläche, Hauffstraße, Größe: 2.246 m²,

versteigert werden.

Das Flurstück 158 liegt an der Hauffstraße in 14548 Schwielowsee im Ortsteil Geltow und ist eine unbebaute Wiese mit Obstbäumen. Das Grundstück ist teils Bauland, teils Bauerwartungsland und nicht erschlossen. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten (eine Begehung des Grundstücks war nicht möglich) und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 90.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.07.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 232/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. Juli 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsbuch von **Potsdam Blatt 12576** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 374,872/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Potsdam, Flur 25, Flurstück 63, Gebäude- und Freifläche, Weinbergstraße 6, groß: 1.090 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 11 und dem Sondernutzungsrecht am Keller Nr. 11 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 59.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 23.04.2010 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung befindet sich im 4-geschossigen hofseitigen Anbau des Mehrfamilienhauses in der Weinbergstraße 6,

14469 Potsdam (Bj. ca. 1900), im Erdgeschoss links. Sie verfügt über zwei Wohnräume, eine Küche, Dusche/WC, einen Flur und einen Abstellraum mit ca. 44 m² Wohnfläche sowie über das Sondernutzungsrecht an einem Kellerraum.

AZ: 2 K 121/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 19. Juli 2011, 10:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Teileigentumsgrundbuch von **Golm Blatt 1398** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 142/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 2, Flurstück 1323, Gebäude- und Freifläche Reihenbergstraße 14, 14 A, 14 B, 14 C, 14 D, 14 E, 15, 15 A, 15 B, groß: 9.072 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 62 des Aufteilungsplanes.

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.
versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein Ladenlokal (Nutzfläche lt. Teilungserklärung 80,50 m²) im Erdgeschoss des Hauses Reihenbergstraße 14 B.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.06.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 50.000,00 EUR.

AZ: 2 K 221/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 19. Juli 2011, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG. Saal 310, das im Grundbuch von **Nauen Blatt 5627** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.1, Gemarkung Nauen, Flur 37, Flurstück 195/2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Am Weinberg 18, groß: 1.134 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Am Weinberg 18 in 14641 Nauen ist mit einem Einfamilienhaus (Wfl. ca. 102 m², Teilkeller) und einem Nebengebäude (2 Garagen, Abstellräume) bebaut.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist auf 100.000,00 EUR festgesetzt worden.

Im Versteigerungstermin am 15.12.2009 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

AZ: 2 K 377/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 26. Juli 2011, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Bergholz-Rehbrücke Blatt 2020** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Bergholz-Rehbrücke, Flur 2, Flurstück 76, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Arthur-Scheunert-Allee 74, groß: 1.264 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr ca. 1895, Sanierung ca. 2003 bis 2004, bebaut. Es handelt sich einmal um eine Gaststätte/Bowlingbahn (Flur, 2 WC, 2 Gasträume, Küche, Bowlingbahn, Technikraum, überdachte Terrasse). Die Nutzfläche beträgt etwa 235 m². Des Weiteren ein Blumengeschäft/Cafe (Verkaufsraum, Galerie, Gastraum, 2 Lageräume, 2 WC) mit etwa 87 m². Im Wohnbereich sind eine Ein-Raum-Wohnung, eine Drei-Raum-Wohnung und zwei Zwei-Raum-Wohnungen von etwa 25 m² bis 101 m² vorhanden.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 20.05.2009 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 614.400,00 EUR.

Die Einbauküchen wurden unter Berücksichtigung der Abschreibungen mit 8.800,00 EUR bewertet. Die technischen Anlagen und das Inventar wurden unter Berücksichtigung der Abschreibungen mit 7.600,00 EUR bewertet. Das Objekt ist teilweise vermietet/verpachtet.

AZ: 2 K 183/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 28. Juli 2011, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Seeburg Blatt 378** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seeburg, Flur 1, Flurstück 65/3, Gebäude- und Freifläche, Alte Dorfstraße 22, groß: 1.488 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem nicht unterkellerten Einfamilienhaus (Baujahr etwa 1930) mit Erdgeschoss, ausgebautem Dachgeschoss und ausgebauten Dachraum mit einer Wohnfläche von etwa 213 m² bebaut. Das Objekt ist vermietet.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 03.08.2010 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 170.000,00 EUR.

AZ: 2 K 243/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 2. August 2011, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, jeweils lastend an dem Grundstück der Gemarkung **Potsdam** Flur 23 Flurstück 682 Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Feuerbachstraße 37, groß: 1.444 m²

Flur 23 Flurstück 687/1 Gebäude- und Freifläche, Feuerbachstraße 37, 38, groß: 63 m²

1. Wohnungsgrundbuch von **Potsdam Blatt 8389**

182,6 / 10.000 Miteigentumsanteil

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 30 des Aufteilungsplanes.

2. Teileigentumsgrundbuch von **Potsdam Blatt 8394**

28,8 / 10.000 Miteigentumsanteil

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 35 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Die Wohnung liegt im Erd- und Obergeschoss und besteht aus Eingangsbereich, Flur mit Treppenaufgang, Schlafzimmer, Bad, einem Wohnraum mit integrierter Küche und Balkon einer Wohnfläche von etwa 46 m². Der Stellplatz ist ein Tiefgaragenstellplatz. Das Objekt ist vermietet.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 02.06.2010 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 72.500,00 EUR (Wohnung 65.000,00 EUR einschließlich Küche mit 2.000,00 EUR, Tiefgaragenstellplatz 7.500,00 EUR).
AZ: 2 K 174/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 4. August 2011, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 19641** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 8, Flur 49, Flurstück 6, Gebäude- und Freifläche, An der Eisenbahn nach Rathenow, groß: 1.917 m²
Flur 49, Flurstück 120, Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie Wilhelmsdorfer Landstr. 47, groß: 4.727 m²
Flur 49, Flurstück 116, Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie Wilhelmsdorfer Landstr., groß: 1.302 m²
Flur 49, Flurstück 117, Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie Wilhelmsdorfer Landstr. 47, groß: 720 m²
Flur 49, Flurstück 118, Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie Wilhelmsdorfer Landstr. 47, groß: 478 m²
Flur 49, Flurstück 119, Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie Wilhelmsdorfer Landstr. 47, groß: 2.219 m²

versteigert werden.

Das Gesamtgrundstück ist mit zwei Bürogebäuden, einer Werkhalle und einer gedämmten Halle bebaut. Die Gebäude weisen aufgrund Leerstand und Vandalismus erheblichen Unterhaltungsrückstau wie auch Mängel und Schäden auf.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 18.03.2010 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 365.000,00 EUR.

AZ: 2 K 64/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 9. August 2011, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Wildenbruch Blatt 1580** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 462/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wildenbruch

Flur 1, Flurstück 883, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Zum Weiher 28, 29, 30, groß: 109 m²,

Flur 1, Flurstück 964, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Zum Weiher 28, 29, 30, groß: 485 m²,

Flur 1, Flurstück 989, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Zum Weiher 28, 29, 30, groß: 3.194 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoss des Hauses Nr. 1 und dem Keller Nr. 8.

versteigert werden.

Die Wohnung liegt im Haus Zum Weiher 30 im Dachgeschoss links. Die Wohnung besteht aus 3 Zimmer, offene Küche zum Wohnbereich, Bad, WC, Diele mit Abstellraum und Terrasse zum Garten mit etwa 75 m² zuzüglich 6,70 m² Terrasse und 23 m² Abstellraum im Kellergeschoss.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 04.05.2010 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 142.000,00 EUR.

AZ: 2 K 77/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 17. August 2011, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Babelsberg Blatt 1453** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Babelsberg, Flur 10, Flurstücke 46, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Ernst-Thälmann-Str. 124, Größe: 1.055 m², 101, Straße, Ernst-Thälmann-Str., Größe: 94 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Großbeerenstr. 124 in 14482 Potsdam-Babelsberg ist mit einem ehemaligen Wohnhaus (etwa 26 m² Nutz- und 107 m² Bürofläche; eigen genutzt bzw. leer stehend), einem ehemaligen Bürogebäude (etwa 211 m² Nutz- bzw. Lagerfläche und 167 m² Bürofläche; teilweise vermietet, sonst leer stehend) und einem Werkstattgebäude (etwa 130 m² Nutzfläche; vermietet als Kfz-Werkstätten) bebaut. Die teilweise von etwa 1948 stammenden Gebäude sind teilweise umgebaut, saniert und renoviert, weisen aber Baumängel und -schäden und Unterhaltungsrückstau auf. Der Bremsenprüfstand, die Hebebühne Zippo, der Kompressor und das Kleinwerkzeug aus der kleinen Werkstatt werden nicht mit versteigert. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 30.07.2008 (die Gebäude konnten nur überwiegend von innen besichtigt werden) und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 385.000,00 EUR (ohne das Zubehör) festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.05.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 187/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 17. August 2011, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, die in den Wohnungsgrundbüchern von **Falkensee Blatt 17727 und 17730** eingetragenen Wohnungseigentumsrechte lfd. Nr. 1, bestehend aus nachstehend angegebenen 10.000-Miteigentumsanteilen an dem Grundstück, Gemarkung Falkensee, Flur 19, Flurstück 63/1, Größe: 668 m², verbunden mit nachstehend angegebenem Sondereigentum

Aktenzeichen	Falkensee Blatt	10.000-Anteil	Sondereigentum laut Aufteilungsplan	Werte in EUR
2 K 22 -1/10	17727	1.555	Wohnung Nr. 3	81.000
2 K 22 -2/10	17730	1.778	Wohnung Nr. 6	100.000

Sondernutzungsrechte sind vereinbart, versteigert werden.

Beide Wohnungen befinden sich in dem etwa 1998 erbauten 6-Familienhaus Veltener Str. 43 in 14612 Falkensee.

Aktenzeichen	Falkensee Blatt	Beschreibung des Gutachters
2 K 22 -1/10	17727 Wohnung Nr. 3	1,5 Zimmer, Küche, Korridor, Abstellraum, Bad und Balkon im 1. Obergeschoss rechts sowie Kellerraum und Stellplatz. Wohnfläche etwa 63 m ² . Vermietet.
2 K 22 -2/10	17730 Wohnung Nr. 6	2 Zimmer, Küche, Flur, Abstellraum, Bad und Balkon im Dachgeschoss links sowie Kellerraum und Stellplatz. Wohnfläche etwa 73 m ² . Bezugsfrei.

Die Beschreibungen entstammen den jeweiligen Gutachten und erfolgen ohne Gewähr. Die Wohnung Nr. 6 konnte nicht besichtigt werden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Die Versteigerungsvermerke sind am 13.04.2010 in die genannten Grundbücher eingetragen worden.

AZ: 2 K 22 (1, 2)/10

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 28. Juni 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Fredersdorf Blatt 1011** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Fredersdorf, Flur 2, Flurstück 773, Gebäude- und Freifläche, Landstr. 4, Größe 1.605 m² laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienwohnhaus, Bj. zw. 1927 und 1930 als Wohnhaus mit Gewerbeteil, nach 1990 Teilsanierungen und Teilmodernisierungen, erheblicher Sanierungs- und Modernisierungsbedarf; Wohnfläche: Wohnbereich ca. 93 m², Bürobereich ca. 36,60 m², Lagerraum im EG ca. 46,50 m²; unterkellertes Wohnbereich und Dachausbau über Wohnbereich; Wohnbereich im EG und DG: 3 Zi., Kü., Bad, Flur/Diele, Abstellräume und Eingangsveranda/Windfang; Gewerbe im EG: 2 Räume und Bad; sowie bebaut mit Carport

Lage: 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf, Landstr. 4 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 118.000,00 EUR.

AZ: 3 K 32/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 5. Juli 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Dahlwitz-Hoppegarten Blatt 2199** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1.180,19/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 6, Flurstück 1067, Gebäude- und Freifläche, Jahnstr. 15, 17, 23 A, 23 B, 23 C, 25 A, 25 B, Am Sportplatz 2, 4, 6, Größe 9.440 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, dem Keller, im Aufteilungsplan vom 1.12.1993/11.4.1994 mit Nr. 5.12 bezeichnet.

laut Gutachten: 4-Zimmer-Wohnung, vermietet, Bad, separates WC ohne Fenster, Küche ohne Fenster, 4 Wohnräume, Balkon, Lage im DG, Wohnfläche 109,07 m², Pkw-Stellplatz; belegen in Mehrfamilienhaus Bj. nach 1993 mit 12 WE

Lage: Am Sportplatz 2, 15366 Dahlwitz-Hoppegarten versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.02.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 103.000,00 EUR.

AZ: 3 K 322/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 18. Juli 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Dahlwitz-Hoppegarten Blatt 268** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 10, Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 7, Flurstück 696, Gebäude- und Freifläche, Am Fließ 31 F, Größe 232 m²

laut Gutachten: bebaut mit massiver Doppelhaushälfte, Bauzeit 1996 - 2000, unterkellert, Wohn- bzw. Nutzfläche ca. 105 m²

Lage: Am Fließ 31 F, 15366 Hoppegarten, OT Dahlwitz-Hoppegarten versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 133.000,00 EUR.

AZ: 3 K 589/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 20. Juli 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Wandlitz Blatt 4363** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 229,02/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wandlitz, Flur 4, Flurstück 909, Prenzlauer Chaussee 197, Größe: 1.046 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 im Obergeschoss und dem Keller Nr. 2 des Aufteilungsplanes laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung, DG, Bauj. 1900, Sanierung Anfang 2000, Wohnfläche 80 m², vermietet
Lage: Prenzlauer Chaussee 197, 16348 Wandlitz
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 59.000,00 EUR.

AZ: 3 K 128/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 20. Juli 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Wandlitz Blatt 4364** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 121,22/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wandlitz, Flur 4, Flurstück 909, Prenzlauer Chaussee 197, Größe: 1.046 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 im Dachgeschoss und dem Keller Nr. 3 des Aufteilungsplanes laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung, DG, Bauj. 1900, Sanierung Anfang 2000, Wohnfläche 44 m², Leerstand
Lage: Prenzlauer Chaussee 197, 16348 Wandlitz
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 23.000,00 EUR.

AZ: 3 K 220/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 21. Juli 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1443** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 14,46/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/3, Gebäude- und Freifläche, Größe 10.411 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 72 des Aufteilungsplanes, gelegen im Dachgeschoss und Spitzboden links des Hauses 7, Eingang 2 nebst Keller.

lfd. Nr. 2/zu 1, 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, Verkehrsfläche Wohnpark, Größe: 1.420 m²

laut Gutachten:

lfd. Nr. 1; 4-Raum-Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus nebst Kellerraum, Baujahr Mitte der 1990er Jahre, ca. 99 m² im DG, Spitzboden links, zurzeit vermietet, renovierungsbedürftiger Zustand

lfd. Nr. 2 zu 1; Miteigentumsanteil an einer Verkehrsfläche
Lage: 16247 Joachimsthal, Wohnpark 7 b, (Templiner Straße)
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Flurstück 93/3 auf 55.000,00 EUR

Flurstück 93/4 auf 15,00 EUR.

AZ: 3 K 236/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 21. Juli 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1452** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 16,94/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/3, Gebäude- und Freifläche Wohnpark 5 a, 5 b, 5 c, 6 a, 6 b, 6 c, 7 a, 7 b, 7 c, Größe 10.411 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 81 des Aufteilungsplanes, gelegen im Dachgeschoss und Spitzboden rechts des Hauses 7, Eingang 3 nebst Keller.

lfd. Nr. 2/zu 1, 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, Verkehrsfläche Wohnpark, Größe: 1.420 m²

laut Gutachten:

lfd. Nr. 1; 4-Raum-Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus nebst Kellerraum, Baujahr Mitte der 1990er Jahre, ca. 116 m² im DG, Spitzboden rechts, vermietet, renovierungsbedürftiger Zustand

lfd. Nr. 2 zu 1; Miteigentumsanteil an einer Verkehrsfläche
Lage: 16247 Joachimsthal, Wohnpark 7 c, (Templiner Straße)
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Flurstück 93/3 auf 62.000,00 EUR

Flurstück 93/4 auf 15,00 EUR.

AZ: 3 K 246/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 21. Juli 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstr. 13, Saal 2, die im

Grundbuch von **Rüdersdorf Blatt 3587** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 15, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 89, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring 77, Größe: 379 m²
- lfd. Nr. 16, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 90, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring 78, Größe: 379 m²
- lfd. Nr. 17, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 92, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring 80, Größe: 379 m²
- lfd. Nr. 18, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 93, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring 81, Größe: 532 m²
- lfd. Nr. 19, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 94, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring 82, Größe: 421 m²
- lfd. Nr. 20, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 95, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring 83, Größe: 420 m²
- lfd. Nr. 21, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 96, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring 84, Größe: 379 m²
- lfd. Nr. 22, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 97, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring 85, Größe: 379 m²
- lfd. Nr. 23, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 98, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring 86, Größe: 379 m²
- lfd. Nr. 24, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 99, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring 87, Größe: 379 m²

laut Gutachten:

unbebaute Grundstücke, nach BauGB und KAG voll erschlossen, im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VE-Plan) Nr. 6 „Wohnpark Herzfelder Straße Rüdersdorf“ und seiner Ergänzungen und Änderungen, dieser VE-Plan ist für die Bebaubarkeit planerische Vorgabe, in vorgegebenen Baufeldern mit Baugrenzen bebaubar (Flurstück 93 nur Einzelhäuser zulässig; Flurstücke 89, 90, 92, 94, 95, 96, 97, 98, 99 nur Doppelhäuser zulässig)

Lage: 15562 Rüdersdorf, Hemmoor-Ring 5, 6 u. a. Flstk. versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

- Flurstück 89: 13.000,00 EUR
 Flurstück 90: 13.000,00 EUR
 Flurstück 92: 13.000,00 EUR
 Flurstück 93: 30.000,00 EUR
 Flurstück 94: 15.000,00 EUR
 Flurstück 95: 15.000,00 EUR
 Flurstück 96: 13.000,00 EUR
 Flurstück 97: 13.000,00 EUR
 Flurstück 98: 13.000,00 EUR
 Flurstück 99: 13.000,00 EUR.

Im Termin am 01.07.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes

der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
 AZ: 3 K 176/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 25. Juli 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Hönow Blatt 828** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hönow, Flur 2, Flurstück 459, Libellenstraße 43, Gebäude- und Freifläche, Größe 709 m² laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus, 84 m² Wohnfläche, Baujahr 1930

Lage: Libellenstraße 43, 15366 Hoppegarten, OT Hönow versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 123.000,00 EUR.

AZ: 3 K 389/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 1. August 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Schwanebeck Blatt 377** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schwanebeck, Flur 1, Flurstück 242, Verkehrsfläche, Straße, Größe 120 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schwanebeck, Flur 1, Flurstück 241, Gebäude- und Freifläche, Rudolf-Breitscheid-Straße 71, Größe 1.292 m²

laut Gutachten vom 09.12.2010:

lfd. Nr. 2 (Flurstück 242) Verkehrsfläche

lfd. Nr. 3 (Flurstück 241) bebaubar gemäß § 34 BauGB, ortsüblich erschlossen, bebaut mit altem Holzschuppen

Lage: 16341 Panketal, OT Schwanebeck, Rudolf-Breitscheid-Straße 71

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 2 (Flurstück 242) 150,00 EUR

lfd. Nr. 3 (Flurstück 241) 87.000,00 EUR.

AZ: 3 K 403/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 10. August 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Dahlwitz-Hoppegarten Blatt 2271** auf den Namen von

a) [REDACTED] *

b) [REDACTED] *
 zu je 1/2 Anteil
 eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 1, 575,11/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 6, Flurstück 1067, Gebäude- und Freifläche, Jahnstraße 15, 17, 23 A, 23 B, 23 C, 25 A, 25 B, Am Sportplatz 2, 4, 6, Größe: 9.440 m²
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, dem Keller, Garage, im Aufteilungsplan vom 01.12.1993/11.04.1994 mit Nr. 8.46 bezeichnet.

und das im Wohnungsgrundbuch von **Dahlwitz-Hoppegarten Blatt 2273** auf den Namen von

a) [REDACTED] *
 b) [REDACTED] *
 zu je 1/2 Anteil
 eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 1, 500,99/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 6, Flurstück 1067, Gebäude- und Freifläche, Jahnstraße 15, 17, 23 A, 23 B, 23 C, 25 A, 25 B, Am Sportplatz 2, 4, 6, Größe: 9.440 m²
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, dem Keller, Garage, im Aufteilungsplan vom 01.12.1993/11.04.1994 mit Nr. 8.48 bezeichnet.

laut Gutachten:
 Blatt 2271:
 2-Zi.-Wohnung (Maisonettwohnung) in einem 1993 erbauten 4-geschossigen Mehrfamilienhaus mit 24 WE, Wohnraum (kein Flur), zweiter Raum galerieartig offen, Küche, Bad (ohne Fenster), Keller, Wfl.: 53,15 m², vermietet (Stand 04/11), zur Wohnung gehört ein Tiefgaragenstellplatz
 Blatt 2273:
 2-Zi.-Wohnung (Maisonettwohnung) in einem 1993 erbauten 4-geschossigen Mehrfamilienhaus mit 24 WE, Wohnraum (kein Flur), zweiter Raum galerieartig offen, Küche, Bad (ohne Fenster), Keller, Wfl.: 53 m², vermietet (Stand 04/11), zur Wohnung gehört ein Tiefgaragenstellplatz
 Lage: Jahnstraße 25 b, 15366 Hoppegarten, OT Dahlwitz-Hoppegarten
 Blatt 2271: Dachgeschoss straßenseitig zur Straße An der Zoche (Nr. 8.46 des ATP);
 Blatt 2273: Dachgeschoss straßenseitig zur Straße An der Zoche (Nr. 8.48 des ATP)
 versteigert werden.
 Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am 05.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:
 bzgl. Blatt 2271 auf: 59.000,00 EUR
 bzgl. Blatt 2273 auf: 59.000,00 EUR.
 AZ: 3 K 61/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Mittwoch, 10. August 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Landin Blatt 528** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 4, Gemarkung Landin, Flur 5, Flurstück 552, Landwirtschaftsfläche, Seeweg, Größe: 4.366 m²
 laut Gutachten: unbebautes, augenscheinlich überwiegend nicht genutztes Grundstück (Ackerfläche bzw. Brachland), Teil des Bodendenkmals Nr. 140.895
 Lage: 16278 Mark Landin, OT Landin, Seeweg
 versteigert werden.
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 18.000,00 EUR.
 AZ: 3 K 11/09

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am
Donnerstag, 11. August 2011, 11:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Buschdorf Blatt 17** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 5, Gemarkung Buschdorf, Flur 3, Flurstück 22, Größe: 7.276 m²
 lfd. Nr. 6, Gemarkung Buschdorf, Flur 2, Flurstück 78, Größe: 3.880 m²
 lfd. Nr. 7, Gemarkung Buschdorf, Flur 1, Flurstück 3, Größe: 10.310 m²
 laut Gutachten: alle drei Flurstücke sind unbebaute Landwirtschaftsflächen
 Lage: 15328 Zechin, OT Buschdorf, Flur 3, Flst. 3, Flst. 22, Flst. 78
 versteigert werden.
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:
 Flst. 22 auf 10.000,00 EUR
 Flst. 78 auf 3.000,00 EUR
 Flst. 3 auf 9.000,00 EUR.
 AZ: 3 K 75/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am
Donnerstag, 11. August 2011, 13:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Rüdersdorf Blatt 3391** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 1, Flurstück 116, Ernst-Thälmann-Straße, Gebäude- und Freifläche, Größe: 202 m²,
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 1, Flurstück 117, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Ernst-Thälmann-Str. 11, Größe: 2.800 m²
 laut Gutachten:
 Flst. 116; Gartenland
 Flst. 117; bebaut mit einem ehemaligen Wohn- und Geschäfts-

haus und einem Werkstattgebäude (Tischlerei), Baujahr ca. 1920. Das Hauptgebäude steht seit ca. 10 Jahren leer, 2-gesch. Werkstattgebäude, teilw. unterkellert, ab 2007 teilw. saniert und modernisiert (vermutlich eigengenutzt)
Die Bewertung erfolgte von der Grundstücksgrenze aus.
Lage: 15562 Rüdersdorf Ernst-Thälmann-Str. 11
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:
Flurstück 116 auf 5.600,00 EUR
Flurstück 117 auf 93.000,00 EUR.
AZ: 3 K 506/09

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.
Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Königs Wusterhausen

Es erfolgte die Eintragung in das Güterrechtsregister für die Eheleute
Steffien, Sven, geb. am 13.05.1973
Steffien, Antje geb. Roß, geb. am 11.03.1978
beide wohnhaft: Krimnickallee 16 a, 15711 Königs Wusterhausen.
Durch notariellen Vertrag vom 27.10.2010 haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.
AZ: GR 162

Es erfolgte die Eintragung in das Güterrechtsregister für die Eheleute
Kramer, Dietmar, geb. am 24.03.1963
wohnhaft: OT Senzig, Pirolweg 40, 15712 Königs Wusterhausen und
Kramer, Solveig geb. Kaiser, geb. am 07.02.1966
wohnhaft: OT Zeesen, Karl-Liebknecht-Str. 188, 15711 Königs Wusterhausen.
Durch notariellen Ehevertrag vom 29.06.2010 haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.
AZ: GR 163

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstausweis des Bediensteten, **Schäfer, Jörg**, Dienstausweisnummer: **003006**, Farbe grün und der Kriminaldienstmarke Nr. **0556** der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Polizeipräsidium Potsdam

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstausweis des Bediensteten, **Christensen, Gilbert**, Dienstausweisnummer: **002667**, Farbe grün, der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

* Hinweis der Redaktion: In den Zwangsversteigerungssachen der Amtsgerichte Frankfurt (Oder) und Strausberg wurden in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, einzelne Personenangaben unkenntlich gemacht. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Zwangsvollstreckungssachen in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblatts wird hiervon nicht berührt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.